

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann

Rechtsanwälte

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Verwaltungsgericht Braunschweig
Am Wendentor 7

38100 Braunschweig

Vorab per Telefax: 0531 – 488-3001

Michael Günther
Hans-Gerd Heidel¹
Dr. Ulrich Wollenteit²
Martin Hack² LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)
Dr. Michéle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

02.05.2008

08/0305UR/C/mj

Sekretariat: Frau Krey

Tel.: 040-278494-23

Antrag gemäß § 123 VwGO

des

- 1.) Herrn Thomas Glass, Dorfstr. 24, 23974 Nantrow,
- 2.) Herrn Hermann Dolde, Heugasse 17, 64759 Sensbachtal,
- 3.) Herrn Wilhelm Hennings, Dannenberger Str. 3, 29484 Langendorf,

alle vertreten durch den Greenpeace e.V., vertreten durch die Geschäftsführerin Brigitte Behrens, Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg,

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Michael Günther, Hans-Gerd Heidel, Dr. Ulrich Wollenteit, Martin Hack, Clara Goldmann
Mittelweg 150, 20148 Hamburg,

- 2 -

gegen

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, vertreten durch die kommissarische Leiterin Gloria Preußendorff, Bundesallee 50, 38116 Braunschweig,

– Antragsgegnerin –

Beizuladene: Monsanto Europe S.A./N.V., Avenue de Tervuren 270-272,
1150 Brüssel

wegen: Anbau von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810

Namens und in Vollmacht der Antragsteller beantragen wir,

1. **im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache festzustellen, dass die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.04.2007 (Az.: 6788-02-13) gegenüber der Beigeladenen beigefügte auflösende Bedingung nicht eingetreten ist und das Ruhen der Inverkehrbringensgenehmigung angeordnet bleibt.**
2. **die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO zu verpflichten, die Inverkehrbringensgenehmigung nachträglich zum Schutz der Honigbienen mit Auflagen zu versehen, beispielsweise ein fallspezifisches Monitoring nach Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG und der Entscheidung 2002/811/EG für die laufende Anbausaison 2008 anzuordnen.**
3. **hilfsweise:**

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts für das Anbaujahr 2008 vorläufig – bis zur Entscheidung in der Hauptsache – zum Schutz der im Eigentum der Antragsteller stehenden Honigbienen anzuordnen, dass auf folgenden Grundstücken:

.../ 3

- 3 -

- **in 18190 Groß Lüsewitz, Gemarkung Groß Lüsewitz, Flurstück 50/218, Flur 2 und**
- **in 68526 Ladenburg, Gemarkung Ladenburg, Flurstück 11483 sowie 11416, 11416/1 sowie**
- **in 29484 Langendorf, Gemarkung Laase, Flurstück 20, 21 sowie 39/1**

der dort angebaute Mais der Linie MON810 entweder umgebrochen oder vor der Blüte geerntet wird oder die Pollenfahnen dieser Maispflanzen kurz vor und während der Blütezeit mehrfach so abgeschnitten werden, dass kein Maispollen von den Bienen aufgenommen werden kann.

Begründung

Die Anordnung der Antragsgegnerin vom 27.04.2007 hinsichtlich des Ruhens der Inverkehrbringensgenehmigung von Saatgut der Linie MON810 gegenüber der Beigeladenen ist nicht erloschen, da die auflösende Bedingung nicht eingetreten ist. Die Antragsteller begehren den Schutz aus der zum Ruhen gebrachten Inverkehrbringensgenehmigung von MON810.

Die Anordnung vom 27.04.2007 gilt zum Schutz der im Eigentum der Antragsteller stehenden Honigbienen auch weiterhin.

Auf diese Feststellung richtet sich der vorliegende Antrag zu 1).

Daneben richtet sich der Antrag zu 2) bzw. 3) darauf, nachträgliche Anordnungen zum Schutz der im Eigentum der Antragsteller stehenden Honigbienen zu erlassen.

I. Zum Tatsächlichen

1. Betroffenheit der Antragsteller

Die Antragsteller zu 1.) und 2.) sind Berufsimker.

Anlagenkonvolut ASt 1.

a) Antragsteller zu 1)

Der Antragsteller zu 1) hält derzeit ca. 100 Bienenvölker. 10 seiner Bienenvölker stehen seit zwei Jahren fest bei Teschendorf auf dem Standplatz eines Biobauers am alten Bahnhof Teschendorf. Dieser Standort bietet für Bienen ideale

.../ 4

- 4 -

Tracht wie zum Beispiel viele Linden. Außerdem kann der Antragsteller zu 1) seinen Honig im regionalen Biovermarktungsverbund verkaufen, wenn die Stände auf diesen Flächen stehen.

Anlage ASt 2 (Lageplan).

Der Flugradius der Bienen beträgt nach Angaben des deutschen Berufs- und Erwerbsimkerverbandes je nach Trachtangebot mindestens 3 km, maximal bis 12 km. Zwischen Mitte und Ende Juli, d.h. zur Zeit der Maisblüte stellt Mais die Haupttracht für Bienen dar, so dass diese die Maisfelder in jedem Fall befliegen (von beiden Annahmen gehen sowohl das VG Augsburg, Beschl. v. 04.05.2007 – Au 7 E 07.259 – als auch das VG Frankfurt, Beschl. v. 08.05.2007 – 4 L 86/07 – aus).

Aus dem Standortregister der Antragsgegnerin ist ersichtlich,

Anlage ASt 3

dass sich innerhalb des Flugkreises der Bienen des Antragstellers zu 1.) eine gemäß § 16a GenTG gemeldete Anbaufläche für Mais der Linie MON810 befindet. Die Fläche (Flächenkennziffer 18190/00633, 24.000 m² im Schlag 4, 5, 6, Flurstück 50/218, der Flur 2) liegt ca. 2.500 Meter vom Standort des Bienenstandes entfernt (vgl. Anlage ASt 2, Lageplan).

b) Antragsteller zu 2)

Der Antragsteller zu 2) hält derzeit ebenfalls ca. 100 Völker. 15 davon stehen seit 4 Jahren auf dem Naturpädagogik-Zentrum „Bach-Erlebnisstation“ des BUND, Heidelberg.

Anlage ASt 4 (Lageplan)

Dieser Standort hat viele Vorteile. Er ist eingezäunt und bietet damit Schutz vor Bienendiebstahl. Außerdem finden die Bienen dort ein umfangreiches Trachtangebot, da sich in der Nachbarschaft Felder, Streuobstwiesen, Wiesen, die nur zweimal im Jahr gemäht werden, befinden. Der Platz ist außerdem deshalb ein Geheimtipp, da in dieser Region früher Baumschulen betrieben wurden und als Relikt dieser Baumschulen wilde Mirabellen mit einem ganz besonderen Blütenangebot zu finden sind. Außerdem ist dieser Ort auch zur Überwinterung geeignet.

Der Bienenstandort ist ca. 1 km entfernt von zwei MON810-Anbaufeldern in der Gemarkung 68526 Ladenburg, nämlich der Fläche zur Flächenkennziffer 68526/00481 (2.000 m², Hausgrundstück, Flurstück 11483),

Anlage ASt 5.

.../ 5

Damit befindet sich die MON810-Anbaufläche innerhalb des Flugkreises der Bienen des Antragstellers zu 2).

c) Antragsteller zu 3)

Der Antragsteller zu 3) hält derzeit 15 Bienenvölker auf seinem 4,5 ha großen Hausgrundstück. Auf seinem Grundstück sät er Senf und Phacelia, eine besonders ertragreiche Bienenweide. Seine eigenen Streuobstwiesen sowie zahlreiche benachbarte Streuobstwiesen und Lindenbäume, bilden einen idealen Standort für die Produktion von Blütenhonig. Der gegenüber seinem Grundstück angrenzende Staatsforst mit seinen alten Eichen ist eine wichtige Quelle zur Herstellung seines Waldhonigs. Einziger auswärtiger Standort seiner Bienen ist die Heide. Der Imker verkauft seinen Honig ab Hof und befürchtet durch den nahegelegenen Gen-Mais-Anbau einen Einbruch des Absatzes.

Anlage ASt 6 (Lageplan)

Der Standort der Bienen liegt ca. 800 - 1000 Meter Luftlinie vom Standort zweier MON810-Anbaufelder entfernt in der Gemarkung 29484 Laase, nämlich der Fläche zur Flächenkennziffer 29484/00958 (17.000 m², Flur 16, Flurstück 20,21) und zur Flächenkennziffer 29484/00959 (4.600 m², Flur 16, Flurstück 39/1).

Anlage ASt 7

Die Gen-Maisflächen liegen in einem Biosphärenreservat und werden regelmäßig von der Elbe überschwemmt.

2. Rahmenbedingungen des Anbaus von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810 in der EU

Die Beigeladene ist eine europäische Tochtergesellschaft der Monsanto Company in St. Louis / USA, einem auf den Gebieten der Agrarchemie und der Biotechnologie weltweit arbeitendem Unternehmen.

1998 erfolgte eine EU-Zulassung für den Import, die Verarbeitung und den Anbau der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 der Beigeladenen. Die Zulassung wurde auf der Grundlage der damals gültigen Freisetzungsrichtlinie 90/220 EWG bzw. der Novel Food Verordnung (EG) Nr. 258/97 erteilt.

Derzeit wird die Erneuerung der Zulassung der Maislinie MON810 der Beigeladenen auf EU-Ebene geprüft. Vor diesem Hintergrund erschienen in den letzten Jahren zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit unerwarteten und unerwünschten Wirkungen von insektenresistentem Bt-Mais auf Nichtzielor-

ganismen befassen. Vgl. dazu nur die Auflistung und Zusammenfassung dieser Studien in: *Greenpeace*, Gift im Gen-Mais, 2007, S. 14 ff., vorgelegt als

Anlage ASt 8.

Außerdem haben zahlreiche europäische Staaten den Anbau von MON810 verboten beziehungsweise erheblich eingeschränkt. Dazu gehören Frankreich, Ungarn, Österreich, Griechenland, Polen und zuletzt Rumänien. Auch die Schweiz als Nicht-Mitglied der EU hat den Stopp für den kommerziellen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen verhängt. Griechenland erneuerte ganz aktuell das Verbot des Verkaufs und Anbaus von MON810 (vgl. Meldung unter: <http://www.iht.com/articles/ap/2008/04/23/europe/EU-GEN-Greece-Biotech-Monsanto.php>). Die verschiedenen EU-Staaten stützten ihre Auffassung insbesondere auf das Vorsorgeprinzip, da die Risiken für die Umwelt nicht abschließend geklärt sind und diese Ungewissheit dazu führt, dass die Schutzgüter Gesundheit von Mensch und Umwelt vorrangig zu betrachten sind. Das Vorsorgeprinzip soll nämlich ein hohes Schutzniveau sicherstellen (vgl. EuG, Rs. T-13/99, Slg. 2002, S. II-3305 ff., 3378, Rn. 152; Rs. T-70/99, S. II-3495 ff., 3567, Rn. 165) und hat damit besondere Relevanz in seiner auf Ungewissheitssituationen bezogenen Risikovorsorgedimension (vgl. EG-Kommission, Mitteilung über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips, v. 02.02.2000, KOM (2000) 1 endg.; *Appel*, Europas Sorge um die Vorsorge, NVwZ 2001, 395 ff.).

Die französische Regierung stoppte den Anbau von MON810 für die Anbau-saison 2008 ebenfalls im Hinblick auf das Vorsorgegebot. Dieses findet sich in Art. 1 der Richtlinie 2001/18/EG wieder und in Art. 23 räumt die Richtlinie 2001/18 den Mitgliedstaaten auch ein, den Anbau auf ihrem Territorium zu untersagen, wenn sie „berechtigten Grund zu der Annahme (haben), dass ein GVO als Produkt oder in einem Produkt, (...) eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt (...)“.

Seit der Einführung des Vorsorgeprinzips in die alte Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG enthält das Gemeinschaftsrecht eine ausdrückliche Wertung für die frühzeitige Abwehr und Vermeidung drohender Schäden (vgl. EuGH, Rs. C-180/96, Slg. 1998, S. I-2265 ff., 2267, 3. Leitsatz). Das Vorsorgeprinzip verpflichtet insbesondere in Situationen zu einem Handeln, die zu irreversiblen oder nicht hinnehmbaren Schäden führen. Deshalb ist angesichts der Verantwortung für zukünftige Generationen ein „Vorrat an Sicherheit“ (*Callies*, in: *Callies/Ruffert*, EUV/EGV, 2. Aufl. 2002, Art. 174 EGV, Rn. 25 ff., 29) zu gewährleisten. Es ist anerkannt, dass Eingriffshandlungen zur Erfüllung dieses Zwecks auch schon dann zulässig sind, wenn ein vollständiger wissenschaftlicher Gefahrennachweis noch fehlt.

Ein Risiko muss nicht vollständig nachgewiesen worden sein, jedoch durch das

verfügbare Datenmaterial „hinreichend dokumentiert“ erscheinen (EuG, Rs. T-13/99, Slg. 2002, S. II-3305 ff., 3376, Rn. 144); Rs. T-70/99, Slg. 2002, S. II-3495 ff., 3570, Rn. 175), so dass aufgrund dieser Indizien Schutzmaßnahmen „vernünftigerweise“ geboten erscheinen (EuGH, Rs. C-236/01, Rn. 113).

Grundlage für die Entscheidung der französischen Regierung war unter anderem ein Votum der Expertengruppe vom 25.1.2008,

Anlage ASt 9,

in dem als Zusammenfassung auf Seite 3 festgestellt wird:

„Seit 1998 gibt es folgende neue Erkenntnisse:

Charakterisierung der Dissemination über weite Entfernungen;

- Identifizierung der Resistenz bei bestimmten sekundären Ziel-Schädlingen;
- Neue Daten zu den Nebeneffekten auf die Fauna und Flora;

Außerdem müssen folgende Aspekte vertieft oder untersucht werden:

- Molekulare und biochemische Charakterisierung
- Methodologie der toxikologischen und ökotoxikologischen Untersuchungen
- Instrumente einer epidemiologischen Überwachung
- Instrumente einer biologischen Überwachung
- Wirtschaftliche Analyse auf der Ebene der Nutzungs- und Betriebsarten und der Vertriebswege sowie Berücksichtigung der externen Effekte (...)

Für die Bewertung des Risikos kommt im Europäischen Kontext hinzu, dass die ursprüngliche Genehmigung für das Inverkehrbringen von MON810 auslaufen ist. Bis April 2007 war die Firma Monsanto verpflichtet, einen Antrag auf Wiederezulassung einzureichen. Über diesen Antrag ist bisher nicht entschieden worden. Zwar gibt es nach § 16 Abs. 2 Satz 2 GenTG, der auf Art. 17 Abs. 9 der Richtlinie 2001/18/EG beruht, eine Fiktion der Fortgeltung der Zulassung, wonach nach Einreichung der Anmeldung zur Erneuerung der Zustimmung gemäß Absatz 2 der Anmelder der GVO zu den in dieser Zustimmung genannten Bedingungen diese weiter in den Verkehr bringen kann. Allerdings besteht somit derzeit für MON810 lediglich eine Genehmigungsfiktion. Auch wird diesbezüglich aktuell geprüft, ob die Inverkehrbringensgenehmigung verlängert wird. Dies ist nur dann der Fall, wenn nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck des Inverkehrbringens unvermeidbare schädliche Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht zu erwarten sind (§ 16 Abs. 2 S. 1 GenTG). Vor dem Hintergrund der Genehmigungsfiktion muss dem Vorsorgeprinzip noch stärkeres Gewicht zukommen.

Diese Einschätzung deckt sich auch mit dem Instrument der Schutzklausel des Art. 23 der Richtlinie 2001/18/EG, das den Mitgliedstaaten ermöglicht, im Zweifel Maßnahmen zu ergreifen, um den Einsatz und / oder Verkauf von MON810 auf ihrem Hoheitsgebiet vorübergehend einzuschränken oder zu verbieten.

3. Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.04.2007

Auch die Antragsgegnerin setzte sich mit dieser wissenschaftlichen Diskussion auseinander und erließ mit Bescheid vom 27.04.2007 gegenüber der Beigeladenen eine Anordnung,

Anlage ASt 10,

durch die

„bis zur Entscheidung der Europäischen Kommission oder des Rates der Europäischen Union nach Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG, längstens jedoch bis zur Entscheidung der Europäischen Kommission oder des Rates der Europäischen Union nach Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 4 oder nach Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, (...) das teilweise Ruhen der schriftlichen Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Fischerei der Republik Frankreich vom 3. August 1998 über das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Mais (*Zea mays* L. T 25 und MON810) (Journal officiel de la République française vom 5. August 1998 S. 11985) angeordnet (wird), **soweit die schriftliche Zustimmung den Anbau von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810 in Deutschland betrifft und diesen nicht von der folgenden Bedingung abhängig macht:**

Die Abgabe von Saatgut von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810 an Dritte zum Zweck des kommerziellen Anbaus darf erst erfolgen, nachdem der Genehmigungsinhaber dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit einen Plan zur Beobachtung der Umweltauswirkungen im Sinne des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG vorgelegt hat. Der Plan soll Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG sowie der Entscheidung 2002/811/EG entsprechen und insbesondere folgende Prüfpunkte berücksichtigen:

- a) **Exposition keimfähiger Maiskörner in der Umwelt (Verlust bei Ernte, Transport und Verarbeitung),**

- b) Exposition des Bt-Toxins in der Umwelt (z.B. über Pollen, Silage, Pflanzenreste im Boden),**
- c) Verbleib des Bt-Toxins im Boden auf den Anbauflächen; Auswirkungen auf Bodenorganismen und Bodenfunktionen,**
- d) Auswirkungen auf Nichtzielorganismen auf den Anbauflächen und in betroffenen Lebensräumen in der Umgebung der Anbauflächen,**
- e) langfristige und großflächige Wirkungen auf Biodiversität,**
- f) Verbleib von Transgenen (Persistenz und Akkumulation) in Organismen und Umweltmedien,**
- g) Entwicklung von Sekundärschädlingen,**
- h) Änderung von Pestizidapplikationen (Art des Pestizids, Volumen, Frequenz und Zeitpunkt),**
- i) Auswirkungen auf Nahrungsnetze.“ (Anlage ASt 10, S. 1 f.; Hervorheb. durch Unterzeichnerin)**

Die Antragsgegnerin begründet ihre Anordnung zum Ruhen der Genehmigung der Inverkehrbringung mit neuen und zusätzlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die

„berechtigten Grund zu der Annahme (geben), dass der Anbau von MON810 eine Gefahr für die Umwelt“,

insbesondere für Nichtzielorganismen wie Bienen darstellt. Die Antragsgegnerin verweist diesbezüglich auf zahlreiche neuere wissenschaftliche Publikationen und führt aus:

„Erst mit jüngeren Untersuchungen wurde deutlich, dass und in welchem Ausmaß das Bt-Toxin über die Pflanze in höhere Nahrungskettenglieder gelangt (Harwood et al. 2005, Molecular Ecology, 14, 2815-2823; Zwahlen & Andow 2005, Environmental Biosafety Research, 4, 113-117; Obrist et al. 2006, Ecological Entomology, 31, 143-154). Die Exposition von Nichtzielorganismen höherer Nahrungskettenglieder wie z.B. Prädatoren oder Parasitoiden mit dem Bt-Toxin ist damit belegt.

In ihrer Übersicht zu für Bt-Pflanzen relevanten Tests kommen Lövei & Arpaia (2005, Entomologia Experimentalis et Applicata, 114, 1-14) zu dem Schluss, dass bei Laboruntersuchungen bei 41 % der bei räuberischen Insekten untersuchten Parameter negative Einflüsse u.a. auf das Überleben, die Entwicklungszeit, die Lebensdauer und die Reproduktion gemessen wurden (davon 30 % signifikant negativ). Ähnliche Zahlen ergeben sich für Parasitoide (Lövei & Arpaia 2005, a.a.O.). Andere wichtige Organismengruppen wie z.B. räuberische Fliegen, Wespen, Ameisen, Kurzflügelkäfer oder Spinnen, die im Feld eine große Rolle

bei der natürlichen Schädlingsbekämpfung spielen, wurden bisher im Labor kaum bzw. nur schlecht untersucht.

Effekte von Cry1-Proteinen, wie sie in MON810 gebildet werden, zeigen bei einer Exposition eindeutig schädliche Wirkungen auf Schmetterlingslarven (vgl. Hansen-Jesse & Obrycki 2000, *Oecologica*, 125, 241-248; Hellmich et al. 2001, *PNAS* 98:11925-11930; Zangerl et al. 2001, *Proceedings of the National Academy of Science USA*, 98, 11908-11912; Mattila et al. 2005, *Entomologia Experimentalis et Applicata*, 116, 31-41; Romeis et al. 2006, *Nature Biotechnology*, 24, 63-71). Obwohl MON810-Mais im Vergleich zu anderen Bt-Mais-Events relativ wenig Toxin im Pollen bildet, wurden auch für MON810 negative Effekte auf Nichtziel-Schmetterlinge nachgewiesen (Dively et al 2004, *Environmental Entomology* 33, 1116-1125).“ (Anlage ASt 10, S. 2 f.; Hervorheb. durch Unterzeichnerin).

Die Antragsgegnerin stützte ihre Entscheidung auf § 20 Abs. 2 GenTG (Anlage ASt 10, S. 2). Danach kann die zuständige Bundesoberbehörde bis zur Entscheidung der Kommission oder des Rates nach Art. 23 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG das Ruhen der Genehmigung ganz oder teilweise anordnen, wenn nach Erteilung einer Genehmigung des Inverkehrbringens auf Grund neuer oder zusätzlicher Informationen, die Auswirkungen auf die Risikobewertung haben, oder auf Grund einer Neubewertung der vorliegenden Informationen auf Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der gentechnisch veränderte Organismus eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.

Die Antragsgegnerin sah somit im Anbau von Mais der Linie MON810 ein Risiko für Nichtzielorganismen. Da auch Honigbienen zu solchen gefährdeten Nichtzielorganismen gezählt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Antragsgegnerin durch den Anbau von Mais der Linie MON810 auch Risiken für Honigbienen sieht.

Die **Bundesregierung** teilt ebenfalls die Auffassung der Antragsgegnerin und antwortete auf eine kleine Anfrage der FDP vom 14.06.2007 (BT-Ds. 16/5659, S. 5), beigefügt als

Anlage ASt 11:

„Die Einschätzung, dass die (...) Studien (über den Anbau von MON810) ohne Bedeutung für die landwirtschaftliche Praxis und für den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sind, wird nicht geteilt. Diese Studien belegen aus Sicht des BMELV vielmehr, dass

nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Anbau von Mais der Linie MON810 keine Gefahr für die Umwelt bedeuten kann.“

Auch der Bundesrat fordert zum Schutz von Imkern und damit der Honigbienen Nachbesserungen am Gentechnikgesetz. Der Bundesrat forderte den Gesetzgeber durch Empfehlungen seiner Ausschüsse,

Anlage ASt 12,

auf,

„mit einer Verordnung (Gentechnik-Pflanzenerzeugungs-Verordnung) schnellstmöglich sicherzustellen, dass auch die Belange der Imkerei beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen angemessen berücksichtigt werden“ (Anlage ASt 12, S. 8 f.).

Es bleibt somit festzuhalten, dass nicht nur die Antragsgegnerin, sondern auch die Bundesregierung und der Bundesrat (Anlage ASt 11 und 12) Risiken für Nichtzielorganismen und insbesondere Honigbienen durch den Anbau von Mais der Linie MON810 erkennen. Diese Auffassung wird auch gestützt durch zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen zu den Risiken des Anbaus der Linie MON810 (vgl. Anlage ASt 8).

4. Die Monitoring-Auflagen der Antragsgegnerin

Aufgrund dieser wissenschaftlichen Unsicherheiten ordnete die Antragsgegnerin gegenüber der Beigeladenen durch Bescheid vom 27.04.2007 an, dass ein Monitoringplan entsprechend des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG sowie der Entscheidung 2002/811/EG unter Berücksichtigung bestimmter Prüfpunkte vorgelegt werden solle (Anlage ASt 10, S. 1 f.).

Die Beigeladene legte der Antragsgegnerin unter dem 16.05.2007 einen Monitoringplan für MON810 vor, der auch Teil des Antrags auf Erneuerung der Inverkehrbringensgenehmigung für MON810 ist. Weiterhin beschrieb die Beigeladene mit Schreiben vom 31.08.2007, 9.11.2007 und 4.12.2007 Maßnahmen zur Implementierung des Monitoringplans in Deutschland (http://www.bvl.bund.de/cln_027/DE/08_PresseInfothek/00_doks_downloads/Monitoringplan.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/Monitoringplan.pdf). Im Monitoringplan legte die Beigeladene fest, dass die beobachteten Risiken vernachlässigbar seien. Eine fallspezifische Überwachung müsse deshalb nicht durchgeführt werden. Die diesbezügliche allgemeine Beobachtung könne durch bereits vorhandene Beobachtungssysteme (Bienen-Monitoring, Tagfalter-Monitoring) abgedeckt werden.

Kernelement der Umweltüberwachung sind erneut Fragebögen, die von den Landwirten selbst ausgefüllt und in denen vor allem allgemeine ackerbauliche Begleitumstände erfasst werden. Diese Fragebögen hielt die Antragsgegnerin im Bescheid vom 27.04.2007 allerdings für unzureichend (vgl. Anlage ASt 10, S. 4). Die Antragsgegnerin führte aus, dass die Fragebögen

„nicht geeignet (sind), statistisch auswertbare Daten zu Umweltwirkungen auf Agrarflächen und in der Umgebung, z.B. auf Nichtzielorganismen, zu liefern. Fragebögen stellen somit ein ergänzendes Element dar, können aber ein Monitoring nach der Richtlinie 2001/18/EG nicht ersetzen“ (Anlage ASt 10, S. 4).

Die Antragsgegnerin bat am 23.10.2007 das Bundesamt für Naturschutz (BfN) um eine Stellungnahme zum vorgelegten Monitoringplan der Beigeladenen. Das BfN äußerte sich unter dem 14.11.2007 mit einer vorläufigen Stellungnahme, beigelegt als

Anlage ASt 13.

Das BfN stellt zum Monitoringplan der Beigeladenen fest:

„Der Plan sieht kein Fallspezifisches Monitoring vor. Kernbereich des Allgemeinen Monitorings ist der Fragebogen an Landwirte. (...) In den Fragebögen werden überwiegend agronomisch relevante Aspekte des Anbaus abgefragt. Dabei handelt es sich ausschließlich um visuelle Beobachtungen der Landwirte auf den betroffenen Feldern. Abgefragt werden qualitative Aussagen z.B. über den Einsatz von Pestiziden, den Schädlingsbefall oder das Aufkommen von Ackerwildkräutern. Für die Erfassung von Wirkungen auf Natur und Umwelt sind diese Fragebögen nur sehr eingeschränkt dienlich. Es sollen keine systematischen Erhebungen zu ökologischen Effekten durchgeführt werden, die eine wissenschaftlich fundierte und belastbare Auswertung erlauben (...)“ (Anlage ASt 13, S. 1).

Die Beigeladene bindet zudem bereits bestehende Beobachtungsprogramme in die allgemeine Beobachtung mit ein. Allerdings kritisiert das BfN die der Auswahl zugrunde liegende Bewertung der einzelnen Programme als nicht in jedem Fall nachvollziehbar. So sind bei einigen dieser Programme beispielsweise die Daten nicht repräsentativ, es werden keine jährlichen Berichte vorgelegt (beispielsweise die Ergebnisse des Bienenmonitoring) bzw. sie erscheinen mit erheblicher Zeitverzögerung. Auch lässt sich in einigen Fällen ein Bezug zum Anbau von Gen-Mais nicht herstellen. Zudem werden mit den von Monsanto genannten Programmen nur wenige Artengruppen und Lebensräume berücksichtigt (vgl. Anlage ASt 13, S. 2).

In dieser Einschätzung kommt das BfN zu dem Ergebnis, dass die im Bescheid vom 27.04.2007 geforderten neun Prüfpunkte (vgl. Anlage ASt 10, S. 1 f.) durch die Beigeladene **nicht** oder **nur teilweise** berücksichtigt wurden (Anlage ASt 13, S. 6). So wird seitens des BfN insbesondere kritisiert, dass der Monitoringplan keine fallspezifische Beobachtung, sondern lediglich eine allgemeine Überwachung vorsehe. Gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG ist diese fallspezifische Beobachtung allerdings erforderlich und das BfN hält eine fallspezifische Beobachtung für unabdingbar (vgl. Anlage ASt 16, S. 1 f.). So könnten

„mögliche negative Effekte beim Anbau von MON810, insbesondere auf Invertebraten, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (...). Folgende Fragestellungen sollten als Minimum im Rahmen der Fallspezifischen Beobachtung bearbeitet werden:

- **Auswirkungen auf Nichtziel-Schmetterlinge**
- **Auswirkungen auf aquatische Organismen (z.B. Köcherfliegenlarven)**
- **Exposition und Verbleib von Bt-Toxinen in der Umwelt“**
(Anlage ASt 13, S. 3).

Das BfN begründet die Forderung nach einem fallspezifischen Monitoring damit, dass die seitens der Beigeladenen recherchierte Literatur die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.04.2007 zitierten Studien nicht entkräftet, die schädliche Wirkungen von Cry-1 Pollen auf Schmetterlingslarven belegen. Auch sei der Monarchfalter als Modellorganismus für Deutschland und Europa ungeeignet. Schließlich entspreche die Expositionsabschätzung der Beigeladenen nicht den vorliegenden Studien (vgl. Anlage ASt 13, S. 3).

Und weiter stellt das BfN fest:

„Aus der von BVL erstellten Liste werden folgende Prüfpunkte in dem vorliegenden Monitoringplan einschließlich ergänzender Unterlagen nach Einschätzung des BfN **nicht berücksichtigt**:

- a) Exposition keimfähiger Maiskörner in der Umwelt (Verlust bei Ernte, Transport und Verarbeitung)
Lediglich der Durchwuchs auf den Anbauflächen wird über die Fragebögen der Landwirte abgefragt.
- b) Exposition des Bt-Toxins in der Umwelt (z.B. über Pollen, Silage, Pflanzenreste im Boden)
- c) Verbleib des Bt-Toxins im Boden auf den Anbauflächen;
Auswirkungen auf Bodenorganismen und Bodenfunktionen
- d) Auswirkungen auf Nichtzielorganismen auf den Anbauflächen und in betroffenen Lebensräumen in der Umgebung der Anbauflächen

Die Angaben in den Statusberichten zu den vier vom Antragsteller vorgeschlagenen Beobachtungsprogrammen beziehen sich auf die nationale Ebene und erlauben keinen räumlichen Bezug zu Anbauflächen und deren direkter Umgebung.

- f) Verbleib von Transgenen (Persistenz und Akkumulation) in Organismen und Umweltmedien

Folgende Prüfpunkte werden nur **partiell berücksichtigt**:

- e) langfristige und großflächige Wirkungen auf die Biodiversität
Die Auswahl der beobachteten Artengruppen ist klein und deckt nur einen geringen Teil der Biodiversität ab. Da aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch nur ausgewählte Artengruppen und Lebensgemeinschaften einbezogen werden können, sollte die Auswahl plausibel und fachlich begründet sein.
- i) Auswirkungen auf Nahrungsnetze
Hier gilt das selbe wie für e).“ (vgl. Anlage ASt 13, S. 6, Hervorheb. durch Unterzeichnerin).

Zusammenfassend betrachtet das BfN die seitens der Beigeladenen reduzierte allgemeine Beobachtung auf Fragebögen an die Landwirte und die Auswertung von veröffentlichten Berichten ausgewählter Beobachtungssysteme als nicht ausreichend (Anlage ASt 13, S. 6). Das BfN vertritt nach Prüfung der Unterlagen die Auffassung,

„dass negative Effekte durch MON810 auf Nichtzielorganismen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Ein **Fallspezifisches Monitoring ist daher durchzuführen und muss als Minimum die Beobachtung von schädlichen Effekten auf Nichtziel-Schmetterlinge und aquatische Organismen (z.B. Köcherfliegenlarven) sowie den Verbleib von Bt-Toxinen im Boden umfassen.** (... Ferner sollte der) Anbau von MON810 Mais (...) auf Gebiete beschränkt werden, in denen ein starker Befall durch den Zielorganismus (Maiszünsler, *Ostrinia nubilalis*) zu erwarten ist.“ (Anlage ASt 13, S. 7, Hervorheb. durch Unterzeichnerin).

Trotz der kritischen Beurteilung des BfN teilte die Antragsgegnerin der Beigeladenen mit Schreiben vom 04.12.2007

Anlage ASt 14

mit:

„Sie haben dem BVL am 16.05.2007 einen Monitoring-Plan für MON810 vorgelegt, der auch Teil des Antrags auf Erneuerung der Inverkehrbringensgenehmigung für MON810 ist, den Sie am 04.05.2007

- 15 -

an die Europäische Kommission gerichtet haben. Weiterhin haben Sie mit Schreiben vom 31.08.2007, 9.11.2007 und 4.12.2007 Maßnahmen zur Implementierung des Monitoring-Plans in Deutschland beschrieben, die sich auf die bislang bestehende Genehmigung beziehen.“

Weiter führte die Antragsgegnerin aus:

„Durch die Einreichung und Umsetzung des Monitoringplans für die bereits bestehende Genehmigung erfüllen Sie die im Bescheid des BVL genannten Bedingungen. Mit Erfüllung des Bescheides ist auch die im Bescheid genannte Begründung für die Inanspruchnahme von § 20 Abs. 2 GenTG gegenstandslos. Der Abgabe von MON810 Saatgut zu kommerziellen Zwecken stehen damit von Seiten des BVL keine Rechtshindernisse mehr im Weg.“ (Anlage ASt 14, S. 2).

Die Entscheidung des BVL verwundet insbesondere vor dem Hintergrund der Stellungnahme des BfN. Aber auch andere kritische Stimmen häufen sich:

So stellte das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ), das das Tagfalter-Monitoring koordiniert, in einer Presseerklärung am 12.03.2008 klar, dass die Nennung des Tagfalter-Monitorings ohne Zustimmung des UFZ erfolgte,

Anlage ASt 15.

Es habe keinen Kontakt zwischen der Beigeladenen und dem UFZ gegeben. Weiter heißt es:

„Wir sind überzeugt, dass die Daten des bestehenden Tagfalter-Monitorings keinerlei Rückschlüsse auf die Auswirkungen von genverändertem Mais zulassen. Aus diesem Grund halten wir das Tagfalter-Monitoring für kein geeignetes Instrument, um die Auswirkungen von MON810 zu überwachen. (...) Deshalb gab es bislang keine Zusammenarbeit und es wird eine solche auch in Zukunft unter derartigen Rahmenbedingungen nicht geben“ (Anlage ASt 15).

5. Zusammenfassung der für die Risikobewertung des gentechnisch veränderten Mais MON810 relevanten Tatsachen

Die Beurteilung der Beigeladenen im Monitoringplan ist auch aus weiteren Gründen unhaltbar. Bevor auf die wissenschaftliche Diskussion und den lückenhaften Monitoringplan eingegangen wird, soll zunächst ganz allgemein zu den Tatsachen vorgetragen werden, die für die Risikobewertung des gentechnisch veränderten Mais der Linie MON810 relevant sind:

.../ 16

a) Bt-Toxin: Unklares Wirkungsspektrum

Die Maislinie MON810 der Beigeladenen wurde durch Partikelbeschuss erzeugt und enthält das für das Cry1Ab Bt-Toxin kodierende cry1Ab Gen, den aus dem Blumenkohlmosaikvirus (CaMV) stammenden 35S Promoter und ein Intron (*Mertens*, Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998, 2006, S. 3, 10 ff.),

Anlage ASt 16.

Das aus dem Bodenbakterium *Bacillus thuringiensis* var. *kurstaki* (Bt) stammende cry1Ab Gen führt zur Bildung des Cry1Ab-Toxins in der Pflanze und dient der Abwehr des Schädling Maiszünsler (*Ostrinia nubilalis*). Der Anbau von gentechnisch verändertem Bt-Mais lässt sich mit dem klassischen Einsatz von *Bacillus thuringiensis* durch Aufbringen von Spritzmitteln nur bedingt vergleichen, da Organismen, auf die keine Wirkung beabsichtigt ist (Nichtzielorganismen), dem in gentechnisch verändertem Mais gebildeten Bt-Toxin in veränderter Art und Weise ausgesetzt sind.

So wird das Bt-Spritzmittel erst im Darm bestimmter Fraßinsekten in eine giftige Variante (Delta-Endotoxin) umgewandelt, die sich über spezifische Rezeptoren an der Darmwand der Insekten bildet und diese zerstört (http://www.biosicherheit.de/de/lexikon/39.bacillus_thuringiensis_bt.html). Da aber nicht alle Insekten dieses Enzym haben, ist das Gift für sie unschädlich. Das Bt-Gift der gentechnisch manipulierten Pflanzen wirkt anders: Es liegt in verkürztem Zustand vor. Daraus können andere biologische Eigenschaften resultieren. Damit können auch Nichtzielorganismen von dem Gift betroffen sein, die ursprünglich nicht für das Gift empfänglich sind (*Hilbeck/Schmidt*, Another View on Bt Proteins – How Specific are They and What Else Might They Do?, *Biopestic. Int.* 2 (1): 1-50 (2006))

Anlage ASt 17.

Der Einsatz von natürlichen *Bacillus thuringiensis* Spritzmitteln führt somit wegen seiner spezifischen Wirkungsweise und seiner kürzeren Einwirkungszeit auf dem Acker zu weniger Risiken bei Nichtzielorganismen als der Anbau von Bt-Pflanzen.

b) Ungewollte Stoffwechselprodukte in den gentechnisch veränderten Pflanzen

Durch die Art und Weise, wie das Toxin eingebaut wurde, kommt es zu ungewollten Veränderungen im Erbgut. Eine Forschungsgruppe hat jüngst nachgewiesen, dass es dadurch auch zur Bildung von unbeabsichtigten Stoffwechsel-

produkten in der Pflanze kommt (Rosati, A., P. Bogani, A. Santarlasci, and M. Buiatti. 2008. *Characterisation of the 3' integration site in MON810 YIELDGARD® maize commercial lines*. Plant Molecular Biology DOI 10.1007/s11103-008-9315-7), beigefügt als

Anlage ASt 18.

Die möglichen Auswirkungen dieser zusätzlichen unbeabsichtigten Stoffwechselprodukte auf Mensch und Umwelt wurden bisher nicht abschließend untersucht.

Schon vor *Rosati* wurde wiederholt über ungewollt veränderte Inhaltstoffe des Mais MON810 berichtet, wie beispielsweise einen höheren Ligningehalt (siehe beispielsweise *Greenpeace*, 2007, Gift im Gen-Mais, Anlage ASt 8, S. 20). An dieser Stelle ist entscheidend festzustellen, dass der Mais keineswegs wirklich zielgenau in seinen Erbanlagen verändert wurde. Es ist im Gegenteil bekannt, dass der Mais, bedingt durch den Eingriff in das Erbgut, mehrere ungewollte Veränderungen in seinem Erbgut aufweist, die auch für die Risikobetrachtung durchaus relevant sind.

c) Nicht genau bestimmte Konzentration des Giftgehaltes im gentechnisch veränderten Mais und des Bt-Eintrages in die Umwelt

Von verschiedenen Arbeitsgruppen wurde zudem gezeigt, dass die Konzentration des Cry1Ab in Abhängigkeit verschiedener Einflussfaktoren schwankt.

Then & Lorch präsentierten dazu jüngst (International Conference on Implications of GM-Crop Cultivation at Large Spatial Scales GMLS 2008 in Bremen, April 2-4, www.gmls.eu) eine Übersicht möglicher Einflussfaktoren und möglicher Korrelationen von Bt-Gehalt und Umwelteinflüssen (A simple question in a complex environment – how much Bt toxin do genetically engineered MON810 maize plants actually produce? A review, Präsentation *Then & Lorch*, April 2008, zu finden unter: http://www.gen-ethisches-netzwerk.de/files/080402then-ppt_bt-maize_bremen_engl.pdf).

Tatsächlich kann nach Untersuchungen von *Greenpeace* (*Lorch/Then*, How much Bt toxin do genetically engineered MON810 maize plants actually produce?, 2007), beigefügt als

Anlage ASt 19,

derzeit nicht verlässlich gesagt werden, wie viel Toxin der Bt-Mais der Linie MON810 tatsächlich produziert.

Die bislang gemessenen Giftkonzentrationen weisen in den Pflanzen erhebliche Schwankungen auf. Beispielsweise ist laut *Ngyuen et al.* der Giftgehalt im Pollen von Bt-Mais der Linie MON810 höher als bisher angenommen. Sie fanden Bt-Gehalte in Pollen, die mit 0,32-6,6 µg/g wesentlich höher lagen als frühere Messungen und fast so hoch wie der Bt-Gehalt in Pollen des gentechnisch veränderten Mais Bt176 (*Greenpeace*, Gift im Gen-Mais, S. 23, Anlage ASt 8).

Zwar werden die Messergebnisse von den Autoren allgemein so interpretiert, dass sie in der „Tendenz“ mit den Daten von Monsanto übereinstimmen würden, faktisch stimmen die Werte jedoch nicht überein. Zudem wurden niemals zuvor so hohe Schwankungen im Bt-Gehalt von MON810 veröffentlicht. Darauf weisen die Autoren ausdrücklich in der Zusammenfassung ihrer Publikation von 2007 hin: „Die Expression des Cry1Ab-Proteins variierte gravierend zwischen einzelnen Maispflanzen“, Nguyen, H.T., and J.A. Jehle. 2007. *Quantitative analysis of the seasonal and tissue-specific expression of Cry1Ab in transgenic maize Mon810*. Journal of Plant Diseases and Protection 114, 82, beigefügt als

Anlage ASt 20.

Dass tatsächlich die Konzentration des Giftgehaltes im Pollen lange Zeit falsch eingeschätzt wurde (oder die Wirkungsweise des Bt-Giftes nicht ausreichend bekannt ist und auch geringere Mengen des Bt-Giftes wirksam sein können, s.u. Punkt c), zeigt auch die Studie von *Dively et al* (Dively, G.P., Rose, R., Sears, M.K., Hellmich, R.L., Stanley-Horn, D.E., Calvin, D.D., Russo, J.M. & Anderson, P.L. (2004). Effects on monarch butterfly larvae (Lepidoptera: Danaidae) after continuous exposure to Cry1Ab-expressing corn during anthesis. *Environmental Entomology* 33(4): 1116 – 1125.), beigefügt als

Anlage ASt 21.

Hier zeigte sich, dass der Pollen von MON810 jedenfalls eine wesentlich stärkere Wirkung auf Nichtzielorganismen als ursprünglich angenommen hat:

„In langfristigen Versuchen aber registrierte man deutlich negative Effekte auf die Raupen des Schmetterlings (Dively et al. 2004). Auch in diesem Versuch handelte es sich um MON810 und Bt11 und Bt-Mais, der im Pollen weitaus geringere Bt-Konzentrationen hat als Bt176. Vor der Studie von *Dively* war man deswegen fälschlicherweise davon ausgegangen, dass man bei MON810 kaum mit Auswirkungen auf Schmetterlingsraupen zu rechnen habe“ (*Greenpeace*, Gift im Gen-Mais, 2007, S. 16, Anlage ASt 8).

Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass es derzeit kein einheitlich definiertes und allgemein anerkanntes Messverfahren zur Bestimmung der Giftkonzentration im gentechnisch veränderten Mais gibt. Je nach Messprotokoll schwanken die gemessenen Werte um ein Vielfaches, so *Greenpeace*, 2007. Untersuchungen zum Giftgehalt in Gen-Mais. Wieviel Gift ist im Gen-Mais, wie wirkt es und wie wird es gemessen?, beigelegt als

Anlage ASt 22.

Damit ist die genaue Menge des Eintrags des Bt Toxins in die Umwelt (über Pflanzenreste, Pollen, über Wurzeln) derzeit weder bekannt noch kann sie verlässlich bestimmt werden. Die Erfüllung der Monitoring Auflage des BVL, nach der die „Exposition des Bt-Toxins in der Umwelt“ bestimmt werden sollte, ist nach den derzeitig vorliegenden Erkenntnissen nicht im erforderlichen Umfang (reproduzierbar und überprüfbar) gegeben.

c) Unklare Wirkungsweise des Toxins

Während die meisten Autoren und auch Monsanto in seinen Untersuchungsberichten von einer einfachen Dosis-Effekt-Wirkungskurve des Bt-Toxins bei der Abschätzung der Risiken ausgehen, zeigen verschiedene Untersuchungen, dass die Wirkung des Cry1Ab vielmehr von Ko-Faktoren abhängt. Insbesondere Broderick et al (Broderick, N.A., K.F. Raffa, and J. Handelsman. 2006. *Midgut bacteria activity required for Bacillus thuringiensis insecticidal activity*. Proceedings of the National Academy of Sciences 103, 15196.), beigelegt als

Anlage ASt 23,

zeigen, wie entscheidend die Darmbakterien für die Wirkungsweise des Bt-Toxins sind. In dieser Studie wurde der Effekt der An- und Abwesenheit von Darmbakterien in Schwammspinnenraupen untersucht. Die Larven wurden entweder mit steriler, künstlicher Nahrung aufgezogen oder mit Antibiotika behandelt, bevor sie mit *Bacillus thuringiensis*-Bakterien gefüttert wurden. Ohne die Darmbakterien zeigte das Bt-Gift keine toxische Wirkung auf die Raupen, aber wenn die Darmflora durch die Zugabe von bestimmten Darmbakterien (*Enterobacter sp.*) wiederhergestellt war, dann erlangte das Bt-Gift wieder seine Wirkung (vgl. dazu auch *Greenpeace*, Gift im Mais, 2007, S. 9 f., Anlage ASt 8).

Eine Sterblichkeit der Larven konnte somit nach der Aufnahme von Bt-Toxin nachgewiesen werden, wenn Darmbakterien vorhanden waren.

„Our results demonstrate that *B. thuringiensis*-induced mortality depends on enteric bacteria“, (Broderick et al., p. 15196, Anlage ASt 23).

Im Gegensatz zu den bisherigen Auffassungen sind also bestimmte Ko-Faktoren im Insektendarm nötig, um die Wirkung des insektizidalen Proteins zur Geltung zu bringen. Die Autoren Broderick et al. (2006) betonen dabei ausdrücklich, dass die bisherigen Annahmen *falsch* waren und dass die von ihnen vorgelegte Untersuchung grundsätzlich neue Erkenntnisse über die Wirkungsweise des Bt-Toxins offenbart. Dabei ist nicht anzunehmen, dass die neuen Erkenntnisse nur auf Schwammspinnenraupen und deren Darmbakterien anzuwenden sind. Nach dem derzeitigen Stand der Forschung muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass Broderick et al. die *generelle Funktionsweise* des Bt-Toxins beschrieben haben. Das heißt, auch beim Maiszünsler (*Ostrinia nubilalis*), bei der Raupe des Tagpfauenauges (*Inachis io*) und anderen relevanten Insektenarten wie Bienen und deren Brut muss derzeit davon ausgegangen werden, dass das Bt-Gift nach dem beschriebenen Wirkmechanismus funktioniert.

Broderick et al schreiben dazu: „For decades, the mechanism of insect killing has been assumed to be toxin-mediated lysis of the gut epithelial cells, which leads to starvation, or *B. thuringiensis* septicemia. Here, we report that *B. thuringiensis* does not kill larvae of the gypsy moth in the absence of indigenous midgut bacteria. Elimination of the gut microbial community by oral administration of antibiotics abolished *B. thuringiensis* insecticidal activity, and reestablishment of an *Enterobacter* sp. that normally resides in the midgut microbial community restored *B. thuringiensis*-mediated killing. (...) *E. coli* and the *Enterobacter* sp. achieved high populations in hemolymph, in contrast to *B. thuringiensis*, which appeared to die in hemolymph. Our results demonstrate that *B. thuringiensis*-induced mortality depends on enteric bacteria.“ (Seite 15196, Anlage ASt 23)

und weiter: „These results suggest that *B. thuringiensis* toxicity depends on an interaction with microorganisms of the normal gut community. This finding contrasts sharply with established models that assume that *B. thuringiensis* itself induces mortality through starvation or direct septicemia. Thus, much of the research on *B. thuringiensis* since its discovery in 1918 and its development for commercial use in the 1950s has been predicated on a mechanism that is quite different from the one we present here. Studies of the mode of action of *B. thuringiensis* in the last 25 years have clarified the molecular specificity of toxin binding and pore formation but have not addressed the subsequent events that lead to insect death.“ (Seite 15198, Anlage ASt 23)

Alle bis zu diesem Zeitpunkt erschienenen wissenschaftlichen Arbeiten und alle neuen Untersuchungen, die sich mit dem Risiko von Bt-Pflanzen auf Nichtzielorganismen befassen, müssen nach der Publikation von Broderick et al. daraufhin geprüft werden, ob sie in der Methodik und Durchführung der Versuche tatsächlich dazu geeignet sind, den hier erstmals beschriebenen Wirkmechanismus zu überprüfen. Das heißt, es wären (zum Beispiel) spezifi-

sche Angaben nötig darüber, wie sich die Darmflora der untersuchten Insekten zusammensetzt oder welche spezifischen Krankheitserreger im Darm vorhanden sind. Auch Untersuchungen anderer Wechselwirkungen zwischen dem Bt-Gift und zusätzlichen Stressoren erscheinen vor diesem Hintergrund nötig.

Nicht relevant für die nach Broderick et al. anzunehmenden Wirkmechanismen (und damit auch nicht relevant für die vorliegende Fragestellung) sind dagegen (beispielsweise) folgende Typen von Studien:

- Untersuchungen, die von einer linearen Relation von Konzentration und Wirkung ausgehen. Nach Broderick et al. muss man vielmehr von nichtlinearen Effekten ausgehen. Schon geringe Mengen des Giftes können beim Vorliegen einer geeigneten Darmflora ausreichen, um die Insekten zu töten. Umgekehrt können hohe Mengen des Giftes ohne Wirkung bleiben, wenn die nötigen Ko-Faktoren fehlen.
- Untersuchungen, die das Vorhandensein von geeigneten Darmbakterien von Anfang an ausschließen.
- Untersuchungen, bei denen schon der Versuchsaufbau nicht so klar beschrieben ist, dass man daraus Schlussfolgerungen über die spezifische Vergleichbarkeit der Studien in Bezug auf Broderick et al. ableiten kann.

Ähnliche Mechanismen, das heißt eine Abhängigkeit der Wirksamkeit durch Ko-Faktoren wurde auch für Nacktschnecken nachgewiesen, vgl. dazu Kramarz, P.E., de Vaufleurey, A., Zygmunt, P.M.S. & Verdun, C. (2007b). Increased response to cadmium and Bt maize toxicity in the snail *Helix aspersa* infected by the nematode *Phasmarhabditis hermaphrodita*. *Environmental Toxicology and Chemistry* 26: 73 – 79, beigefügt als

Anlage ASt 24.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere die Arbeit von H.H. Kaatz zu würdigen (siehe Punkt 4.e). Die von ihm vorgelegten Studien müssen im Hinblick der Bedeutung der Publikation von Broderick et al. und Kramarz et al. als ein weiterer, deutlicher Hinweis auf das Zusammenwirken von Darmflora und dem Bt-Gift bewertet werden. Ohne dass Kaatz dies beabsichtigt hätte (seine Arbeiten wurden vor der Publikation von Broderick et al. durchgeführt), folgt er weitgehend einem ähnlichen Versuchsaufbau wie Broderick, indem er (durch die Antibiotikagabe zur Behandlung der Bienen gegen parasitische Mikrosporidien) die Wirkung des Bt-Toxins einmal mit und einmal ohne geeignete Darmbakterien untersucht. Seine Ergebnisse können mit der von Broderick aufgezeigten Wirkungsweise des Bt-Toxins grundsätzlich in Einklang gebracht werden. Er selbst zieht diese Parallele in einem Interview mit dem Magazin der „Spiegel“, beigefügt als

Anlage ASt 25.

Laut einem Vortrag von Kaatz, beim Naturschutzbund (NABU) am 30.11.2007 (Workshop Bienen und GVO, NABU, Bundesgeschäftsstelle in Berlin) ist die Abhängigkeit der Giftwirkung des Bt Proteins von Ko-Faktoren auch beim Maiszünsler bekannt (http://www.nabu.de/m06/m06_11/07434.html).

Die Untersuchungen, die Kaatz an Bienen durchgeführt hat, zeigen demnach Effekte, die auf einem einheitlichen Wirkmechanismus beruhen. Der entscheidende Unterschied ist, dass Kaatz diesen Effekt nicht an einem potentiellen Schadinsekt, sondern an der besonders schutzwürdigen Honigbiene beschreibt (s.u.).

d) Erhebliche Zunahme der Bt-Konzentration in der Nahrungskette

Die Konzentration des Bt-Toxins kann in der Nahrungskette erheblich zunehmen. Obrist, L.B., Dutton, A., Albajes, R. & Bigler, F. (2006). Exposure of arthropod predators to Cry1Ab toxin in Bt maize fields. *Ecological Entomology* 31: 143 – 154 (Obrist et al (2006) zeigten, dass der Gehalt des Bt-Gehaltes in räuberischen Insekten durch einen Anreicherungsprozess in der Nahrungskette um das Dreifache zunehmen kann, beigefügt als

Anlage ASt 26.

Diese (und andere Untersuchungen) bestätigen also die seitens der Antragsgegnerin geäußerte Annahme, dass es zu einer Anreicherung des Bt-Toxins in der Nahrungskette kommt.

e) Auswirkungen auf Nichtzielorganismen

Mögen insgesamt die Auswirkungen auf die Umwelt umstritten sein, so ist doch unstrittig, dass Cry1Ab produzierender gentechnisch veränderter Mais tatsächlich negative Auswirkungen auf verschiedene Nichtzielorganismen hat. Empfindlich gegenüber dem Gift, das diese Pflanzen produzieren, sind u.a. die Raupen geschützter Schmetterlinge, Bodeninsekten, Nematoden (vgl. dazu *Greenpeace*, Gift im Gen-Mais, 2007, Anlage ASt 8).

Jüngst wurden Untersuchungen veröffentlicht, die auch Auswirkungen auf Wasserorganismen wie die Köcherfliegenlarve und Wasserflöhe belegen und zwar Thomas Bohn, Raul Primicerio, Dag O. Hessen, Terje Traavik, *Reduced Fitness of Daphnia magna Fed a Bt-Transgenic Maize Variety*, 2008 Springer Science+Business Media, LLC 2008 und Rosi-Marshall, E.J., Tank, J.L., Royer, T.V., Whiles, M.R., Evans-White, M., Chambers, C., Griffiths, N.A., Pokelsek, J. & Stephen, M.L. (2007). *Toxins in transgenic crop byproducts may affect headwater stream ecosystems*. *Proceedings of the National Academy of Sciences* 104: 16204 – 16208, beigefügt als

Anlagenkonvolut ASt 27.

In Bezug auf die Auswirkungen auf Bienen häufen sich die Hinweise darauf, dass es auch hier – vermutlich in Abhängigkeit von Ko-Faktoren – zu einer Schädigung kommen kann. Die Schädlichkeit des Bt-Toxins wird speziell für Bienen durch Versuche von *Kaatz et al.* nahe gelegt (*Kaatz et al.* 2005, Auswirkungen von Bt-Maispollen auf die Honigbiene, Uni Jena, Sicherheitsforschung und Monitoring zum Anbau von Bt-Mais, <http://www.biosicherheit.de/de/sicherheitsforschung/68.doku.html>), beigefügt als

Anlage ASt 28.

Im ersten Jahr der Untersuchung wurde ein unter natürlichen Bedingungen lebendes Bienenvolk mit Pollen von Bt-Mais gefüttert. Der Kontrollgruppe wurde Pollen ohne Bt-Toxin gefüttert. Im Ergebnis wurden signifikant höhere Bienenverluste bei den mit Bt-Mais gefütterten Bienen festgestellt:

„Im ersten Jahr waren die Bienenvölker zufällig mit Parasiten (Mikrosporidien) befallen. Dieser Befall führte bei den Bt-gefütterten Völkern ebenso wie bei den Völkern, die mit Pollen ohne Bt-Toxin gefüttert wurden, zu einer Abnahme der Zahl an Bienen und in deren Folge zu einer verringerten Brutaufzucht. Der Versuch wurde daher frühzeitig abgebrochen. Dieser Effekt war bei den Bt-gefütterten Völkern wesentlich stärker. (Die signifikanten Unterschiede sprechen für eine Wechselwirkung von Toxin und Pathogen auf die Epithelzellen des Darms der Honigbiene. Der zugrunde liegende Wirkungsmechanismus ist unbekannt.)“ (Auswirkungen von Bt-Maispollen auf die Honigbiene, Uni Jena, Sicherheitsforschung und Monitoring zum Anbau von Bt-Mais, <http://www.biosicherheit.de/de/sicherheitsforschung/68.doku.html>, Anlage ASt 28).

Der Versuch wurde dann aber mit der Begründung abgebrochen, ein Befall mit Mikrosporidien führe zu einer Verfälschung des Ergebnisses, da Bienen nur äußerst selten mit Mikrosporidien befallen seien. Es ist aber unter Bienen-Experten bekannt, dass Mikrosporidien sehr häufig bei Bienenvölkern vorkommen, d.h. unter natürlichen Bedingungen zu den Begleiterscheinungen vieler Bienenvölker gehören. So heißt es etwa bei Wikipedia (www.wikipedia.org) unter Eingabe des Stichworts "Mikrosporidien" unter Bezugnahme auf das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg (CVUA):

"Bei ersten Stichproben deutscher Referenzlabore im Winter 2005/2006 wurde der neue Erregertyp (gemeint sind die Mikrosporidien) auch in Deutschland in acht von zehn untersuchten Bienenständen nachgewiesen".

Danach wurde der Versuch noch einmal wiederholt. Diesmal mit Bienen, die vorher mit Antibiotika behandelt wurden. Jetzt konnten keine Effekte mehr beobachtet werden:

„Generell konnte eine chronisch toxische Wirkung von Bt-Mais der Sorten Bt176 und Mon810 auf gesunde Honigbienenvölker nicht nachgewiesen werden“ (Anlage ASt 28).

Eine solche Versuchsanordnung ist aber methodisch nicht korrekt, da Bienen in der Natur normalerweise nicht mit Antibiotika behandelt werden und ein Befall mit Mikrosporidien laut o.g. Auffassung sehr häufig der Fall ist. Aus der *Kaatz*-Studie können daher richtigerweise nur zwei Schlüsse gezogen werden:

- i) Bienenvölker, die mit Pollen von Bt-Mais gefüttert werden, halten möglicherweise den Angriffen durch Mikrosporidien signifikant weniger Stand als Bienen, die nicht mit solchen Pollen gefüttert wurden.
- j) Bienen, die in der Nähe von gentechnisch veränderten Mais-Pflanzen vorkommen, müssen möglicherweise zum Schutz vor Gefahren dieser Pflanzen mit Antibiotika behandelt werden.

Aus der Untersuchung von *Kaatz et. al.* kann also nur das erste Jahr herangezogen werden, um die Gefährdung von Bienen unter realistischen Bedingungen zu beurteilen.

Wie bereits oben dargelegt, gehen auch andere Autoren davon aus, dass Ko-Faktoren nötig sind, um die Wirkung des Bt-Toxins zu vermitteln. Insbesondere auf *Broderick et al. 2006* (Anlage ASt 23) sei hier noch einmal verwiesen. Diese Studie zeigt, dass die Aktivität von Darmbakterien generell unerlässlich ist, um die toxische Wirkung von Bt zur Geltung zu bringen.

Insofern sind viele bisherige Studien, bei denen keine Effekte auf Honigbienen gefunden wurden, nicht als aussagekräftig anzusehen. Zu diesem Schluss kommen auch *Duan et al, 2008* (Duan, J.J., Marvier, M., Huesing, J., Dively, G. & Huang, Z.Y. (2008) A meta-analysis of effects of Bt crops on honey bees (Hymenoptera: Apidae). PLoS ONE 3(1): e1415), beigefügt als

Anlage ASt 29,

die vielen bisherigen Bienenstudien ausgewertet haben und zu dem Ergebnis kommen, dass diese Studien zwar keinen Hinweis auf eine Schädigung der Bienen ergeben, aber gleichzeitig stellen sie die Aussagekraft bisheriger Studien (unter „Discussion“) in Frage und schlagen vor, weitere Untersuchungen durchzuführen, die mehr Völker umfassen sollten, um die statistische Aussagekraft zu erhöhen und insbesondere Ko-Faktoren mit einbeziehen:

„However, the need for additional studies in the field may be warranted if stressors such as heat, pesticides, pathogens, and so on are suspected to alter the susceptibility of honey bees to Cry protein toxicity.“

Auch andere Experten kommen angesichts der vorliegenden Ergebnisse zu dem Schluss, dass ein Risiko für Honigbienen keineswegs ausgeschlossen werden kann. So schreibt zum Beispiel Mertens, dass Bienen als Pollensammlern in Pollen gebildeten Bt-Toxinen ausgesetzt sind (*Mertens*, S. 14, Anlage ASt 16). Die Untersuchungen von *Kaatz* zeigen in ihrer Bewertung, dass mit Bt-Pollen gefütterte Bienen eine höhere Empfindlichkeit gegen Parasiten zeigen als Bienen, die mit konventionellem Maispollen gefüttert wurden, was sich in einer geringeren Zahl von Jungbienen bemerkbar machte. Sie weist auf eine mögliche Wechselwirkung zwischen Bt-Toxin und Pathogen auf den Darmepithelzellen hin. (*Mertens*, Anlage ASt 16, S. 16 m.w.N.)

Auch *Kaatz* selbst macht sich diese Interpretation wie oben erwähnt laut eines Artikels im *Spiegel* zu eigen (vgl. Anlage ASt 25).

Die vorliegenden Ergebnisse fasste *Greenpeace* 2007 wie folgt zusammen:

„Zum einen werden Studien, vor allem Laborstudien, mit gesunden Versuchsorganismen isoliert von weiteren äußeren Einflüssen durchgeführt. Wenn aber die Wirkungsweise eines Gifts unbekannt ist, dann können künstliche Laborbedingungen für eine standardisierte Versuchsdurchführung dazu führen, dass ein wichtiger Faktor unbeabsichtigt verändert wird – so wie in diesem Fall die mögliche Beseitigung der Darmbakterien, die bis dato nicht als relevant erachtet worden waren. Während einerseits ein beschränktes Versuchsdesign wichtig sein kann, um vergleichbare Daten zu erhalten, wird andererseits die Tatsache vernachlässigt, dass durch den Anbau von GV-Pflanzen die Nichtzielorganismen genau solchen, möglicherweise kumulativen Faktoren ausgesetzt sind.“ (vgl. *Greenpeace*, Gift im Gen-Mais, 2007, S. 19, Anlage ASt 8).

Ramirez-Romero et al (Ramírez-Romero, R., Bernal, J.S., Chaufaux J. & Kaiser, L. (2007). Impact assessment of Bt-maize on a moth parasitoid, *Cotesia marginiventris* (Hymenoptera: Braconidae), via host exposure to purified Cry1Ab protein or Bt-plants. *Crop Protection* 26: 953 – 962), beigelegt als

Anlage ASt 30,

zeigen zusätzlich zu der Bewertung, dass Effekte bei Bienen auch direkt von der Dosis des Bt-Toxins abhängen können. Sie fanden bei Dosierungen des Bt-Toxins, die über den Konzentrationen unter Praxisbedingungen lagen, sublethale Effekte bei Bienen, die deren Fähigkeit Futter zu sammeln, beeinträchtigen können:

„The Cry1Ab protein did not induce lethal effect on honey bees meaning no drastic impact at colony scale (in concordance with Ramirez-Romero et al., 2005). However, our work indicated the likelihood of sublethal effects when honey bees are exposed to Cry1Ab foods. Specifically, the Cry1Ab may have an antifeedant effect when present at high concentrations (e.g. 5000 ppb), and may affect learning. In terms of foraging optimality, the extinction process is crucial for exploitation of food resources because it enables foraging honey bees to leave depleted food sources (Herrera, 1990)“ (Seite 5 der Anlage ASt 30).

Es gibt somit keine klaren Hinweise darauf, dass Bt-Mais keine Auswirkungen auf Bienen hat. Vielmehr ist es hinreichend wahrscheinlich, dass der Pollen von Bt-Mais Nichtzielorganismen, wie Bienen, schädigen kann.

Es kann somit nicht bestritten werden, dass Mais der Linie MON810 Risiken für Nichtzielorganismen und somit auch für Honigbienen in sich birgt und diese Risiken bisher nur unzureichend erforscht sind. Insbesondere in Wechselwirkungen mit Parasiten, Krankheiten, Pestiziden, Umweltgiften sind negative Auswirkungen keineswegs auszuschließen, sondern haben eine hohe Plausibilität, die in der Wirkungsweise des Bt-Toxins begründet ist. Zusätzliche Unsicherheiten treten dadurch auf, dass auch sublethale Effekte gemessen wurden, die sich über Verhaltensänderungen der Bienen äußern. Derartig komplexe Symptome werden in den meisten Untersuchungen nicht berücksichtigt – ebenso wie Interaktionen zwischen dem Bt-Gift und zusätzlichen Stressoren.

Angesichts des wissenschaftlichen Streits im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Bt-Toxin-produzierendem Mais auf die Umwelt und insbesondere auf Nichtzielorganismen sollte entsprechend des Vorsorgeprinzips das vorläufige Verbot des Anbaus von MON810 ausgesprochen werden. Zumindest aber muss ein fallspezifisches Monitoring durchgeführt werden.

Es ist vor dem Hintergrund der derzeit bekannten Tatsachen grundsätzlich von einem Gefährdungspotential für Honigbienen auszugehen, dass durch weitere Forschungsarbeiten noch weiter untersucht werden muss.

Weiterhin ist festzuhalten, dass die seitens der Beigeladenen gemachten Vorschläge für das Anbau-Monitoring keine ausreichende wissenschaftliche und methodische Qualität haben, um die gesetzlichen Auflagen und den Bescheid der Antragsgegnerin vom April 2007 zu erfüllen.

Die Tatsache, dass u.a. bisher die Wirkungsmechanismen der Bt-Toxine nicht richtig eingeschätzt wurde, dass die Wechselwirkungen von Bt-Toxin und Stressoren an Bienen nur unzureichend untersucht wurden und sogar der Eintrag des Bt-Toxins in die Umwelt nicht mit ausreichender Sicherheit bestimmt werden kann, muss als so schwerwiegend bewertet werden, dass dem Schutz der Umwelt – hier speziell der Bienen und mit ihnen der Imker – Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen der Inverkehrbringer des Saatgutes von gentechnisch verändertem Mais eingeräumt werden muss. Diese Auffassung stützt sich auch auf das im Gentechnikrecht verankerte Vorsorgeprinzip.

Gerade aufgrund der Tatsache, dass sich das tatsächliche Gefährungspotential noch nicht genau eingrenzen lässt, müssen umfassende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

II. Zum Rechtlichen

Der Antrag ist zulässig (1.) und begründet (2.).

1. Zulässigkeit

Der **Antrag zu 1)** auf Feststellung, dass die auflösende Bedingung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.04.2007 nicht eingetreten ist, ist statthaft. Denn als statthaft ist ein Antrag anzusehen, mit dem die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes festgestellt werden soll (vgl. nur *Kopp/Schenke*, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 43 Rn. 7b m.w.N.).

Vorliegend wurde das Ruhen der Inverkehrbringensgenehmigung in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.04.2007 gegenüber der Beigeladenen von der auflösenden Bedingung (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG) abhängig gemacht, dass die Beigeladene einen Plan zur Beobachtung der Umweltrisiken im Sinne des Anhangs VII der RL 2001/18/EG sowie der Entscheidung 2002/811/EG vorlegt. Ob mit der Vorlage des Monitoringsplans durch die Beigeladene der Bescheid vom 27.04.2007 unwirksam geworden ist und sich hierdurch „auf andere Weise“ im Sinne des § 43 Abs. 2 VwVfG erledigt hat, ist vorliegend strittig.

Die Antragsteller haben auch ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Wirksamkeit des Bescheids der Antragsgegnerin gegenüber der

Beigeladenen vom 27.04.2007. Das Feststellungsinteresse ergibt sich aus der Vermeidung rechtlicher und wirtschaftlicher Nachteile durch den Anbau von Mais der Linie MON810 im Einzugsgebiet der Honigbienen der Antragsteller. Denn die Antragsteller sehen sich aufgrund des Anbaus von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810 innerhalb des Flugradius ihrer Bienen in ihren Eigentumsrechten an den von ihnen gehaltenen Bienen nach §§ 961 ff. BGB betroffen. Sie haben somit vor allem ein rechtliches und wirtschaftliches Interesse an der Feststellung der Wirksamkeit des Bescheides vom 27.04.2007, der auch zum Schutz der Honigbienen erging. Denn der Bescheid vom 27.04.2007 ist drittschützend.

Die Antragsteller sind auch nach § 42 Abs. 2 VwGO analog antragsbefugt. Das Eigentumsrecht gehört zu den Schutzgütern des Gentechnikgesetzes. Vorrangiges Schutzziel des Gentechnikgesetzes ist es nach § 1 Nr. 1 GenTG, auch die Rechtsgüter Dritter vor den schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren zu schützen. Dieses Ziel steht nach allgemeiner Meinung über dem in § 1 Nr. 3 GenTG verankerten Ziel der Förderung der Gentechnik (Primat der Sicherheit, vgl. nur *Eberbach/Lange/Ronellenfitsch*, § 14 GenTSV Rn. 95 m.w.N.; *Sparwasser/Engel/Voßkuhle*, Umweltrecht, 5. Aufl. 2003, § 6 Rn. 395).

Zu den zu schützenden Gütern gehört schon aus Gründen des Verfassungsrechts das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) an den Bienen. Diese Verpflichtung zum Schutz fremder Sachgüter vor den Risiken gentechnischer Methoden wurde im Rahmen der Novelle des Gentechnikgesetzes im Jahr 2005 nochmals intensiviert (*Palme*, Das neue Gentechnik-Gesetz, NVwZ 2005, S. 253 f.). Die deutschen Gentechnikbehörden treffen damit einfachgesetzliche und verfassungsrechtliche (*Palme*, Die Verfassungsmäßigkeit des neuen Gentechnikgesetzes, UPR 2005, S. 164, 168 mit Rechtsprechungsnachweisen) Schutzpflichten gegenüber den Imkern.

Der **Antrag zu 2)** ist ebenfalls zulässig. Die Antragsteller sind antragsbefugt. Sie sehen sich aufgrund des Anbaus von MON810 Mais in ihren Eigentumsrechten an den von ihnen gehaltenen Bienen nach §§ 961 ff. BGB betroffen. Nur die Anordnung von weiteren Auflagen zur Inverkehrbringensgenehmigung schafft den nötigen Schutz ihres Eigentums.

Die hierfür zur Verfügung stehenden Ermächtigungsgrundlagen nach den §§ 19, 20 und 26 GenTG haben damit insoweit Schutznormcharakter, da sie dem Schutz subjektiver Rechte dienen (davon gehen sowohl das VG Frankfurt, Beschl. v. 08.05.2007 – 4 L 86/07 als auch das VG Augsburg, Beschl. v. 04.05.2007 – Au 7 E 07.259 aus; zur Schutznormtheorie *Eyermann*, VwGO, 5. Aufl., § 42 Rn. 86).

2. Begründetheit

Der für den Erlass der einstweiligen Anordnung notwendige Anordnungsanspruch (a.) und der Anordnungsgrund (b.) liegen ebenfalls jeweils vor.

a) Anordnungsanspruch

Der Bescheid der Antragsgegnerin gegenüber der Beigeladenen hat sich nicht durch Eintritt einer auflösenden Bedingung erledigt, sondern ist weiterhin wirksam (aa). Außerdem ist die Antragsgegnerin verpflichtet, ihren Schutzpflichten gegenüber den im Eigentum der Antragsteller stehenden Bienen nachzukommen (bb).

aa) Feststellung der Wirksamkeit des Bescheids vom 27.04.2007

Die Antragsteller haben nach Maßgabe des § 43 VwGO gegenüber der Antragsgegnerin einen Anspruch auf Feststellung, dass der Bescheid vom 27.04.2007 gegenüber der Beigeladenen weiterhin wirksam ist. Die Antragsteller können sich auf den Schutz des Bescheides berufen, da dieser auch die Interessen Dritter umfasst (vgl. § 20 Abs. 2 GenTG). Der Bescheid ist auch wirksam, da die beigelegte Bedingung, einen Plan zur Beobachtung der Umweltrisiken im Sinne des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG sowie der Entscheidung 2002/811/EG vorzulegen und alle aufgeführten Prüfungspunkte zu berücksichtigen (vgl. Anlage ASt 10, S. 1), seitens der Beigeladenen nicht erfüllt wurde. Dazu im Einzelnen:

(1) Auflösende Bedingung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG

Bei der Bedingung im Bescheid vom 27.04.2007 handelt es sich um eine auflösende Bedingung. Nach der Legaldefinition des § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG ist die Bedingung „eine Bestimmung, nach der der Eintritt oder Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt“. Eine Behörde kann damit durch die Beifügung von Bedingungen den Beginn oder das Ende der inneren Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes regeln. Soll die Geltung des Verwaltungsaktes mit Eintritt eines bestimmten Ereignisses enden, so handelt es sich um eine auflösende Bedingung (Resolutivbedingung).

Bei einer Bedingung hängt entsprechend § 158 BGB der Eintritt (aufschiebende Bedingung) oder die Beendigung (auflösende Bedingung) der mit dem Verwaltungsakt erstrebten Wirkungen von einem zukünftigen ungewissen Er-

eignis ab, also von einem Ereignis, von dem im Zeitpunkt des Erlasses des VA ungewiss ist, ob es überhaupt eintreten wird (BVerwGE 29, 261).

Im Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.04.2007 (Anlage ASt 10) wurde die weitere Abgabe von Saatgut der Linie MON810 von der Bedingung abhängig gemacht, dass die Beigeladene der Antragsgegnerin zunächst einen Plan zur Beobachtung der Umweltrisiken im Sinne des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG sowie der Entscheidung 2002/811/EG vorlegt. Der Beigeladenen wurde auch explizit aufgegeben, bestimmte Prüfungspunkte abzuarbeiten. Die Antragsgegnerin begründete diese Forderung – wie bereits vorgetragen wurde – mit neuen und zusätzlichen Informationen aufgrund zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen zu MON810 und dem berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Anbau von MON810 eine Gefahr für die Umwelt darstellt. Vor diesem Hintergrund wurde von der Beigeladenen eine eingehendere Überwachung des Anbaus verlangt. Die bisher verwendeten Fragebögen seien nicht geeignet, statistisch auswertbare Daten zu Umweltwirkungen auf Agrarflächen und in der Umgebung zu liefern und stellen lediglich ein ergänzendes Element dar (Anlage ASt 10, S. 4). Mit dieser Begründung, nämlich dem unzureichenden Monitoring und den möglichen Risiken des Anbaus von MON810 wurde die Inverkehrbringensgenehmigung von der auflösenden Bedingung eines weitergehenden Monitoringsplans abhängig gemacht. Die Antragsgegnerin formulierte somit eine Bedingung mit konkretem – überprüfbarem – Inhalt.

In § 36 Abs. 2 VwVfG ist nicht nur eine Legaldefinition der wichtigsten Nebenbestimmungen enthalten, sondern auch eine allgemeine Ermächtigung zur Beifügung von Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten, deren Erlass oder näherer Inhalt in das Ermessen der Behörde gestellt ist (BVerwGE 38, 298; 61, 126 = BayVBl 1978, 40; 62, 100). Es ist umstritten, ob die Ermächtigung zum Erlass von Nebenbestimmungen unmittelbar aus § 36 Abs. 2 VwVfG oder aus dem materiellen Recht folgt (vgl. dazu nur *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 8. Aufl. 2003, § 36 Rn. 47a). Jedenfalls ergibt sich die Ermächtigung zum Erlass von Nebenbestimmungen in erster Linie aus denjenigen Vorschriften, die der Behörde hinsichtlich des Haupt-Verwaltungsaktes Ermessen einräumen. Hier stützt sich die Antragsgegnerin im Bescheid vom 27.04.2007 auf § 20 Abs. 2 GenTG. Die Befugnis nach § 20 Abs. 2 GenTG, die Inverkehrbringensgenehmigung ganz oder teilweise zum Ruhen zu bringen, schließt die Befugnis zu einem Erlass mit Nebenbestimmungen mit ein.

(2) Kein Bedingungseintritt durch Vorlage des Monitoringplans der Beigeladenen

Lässt ein Betroffener die ihm auferlegte Bedingung durch sein Verhalten eintreten, so hat dies den Wegfall des Haupt-VA (bei der auflösenden Bedingung) zur Folge (*Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 8. Aufl. 2003, § 36 Rn. 71). Vorliegend

führte die Vorlage des Monitoringplans durch die Beigeladene nicht dazu, dass der Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.04.2007 wegfiel, denn dieser entspricht nicht den Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG ergänzt durch die Entscheidung 2002/811/EG, die Bedingung wurde somit nicht erfüllt.

Die Antragsgegnerin gab der Beigeladenen zunächst auf,

„einen Plan zur Beobachtung der Umweltauswirkungen im Sinne des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG vor(zulegen). Der Plan soll Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG sowie der Entscheidung 2002/811/EG entsprechen“ (a).

Darüber hinaus sollten bestimmte Prüfpunkte berücksichtigt werden:

- a) **Exposition keimfähiger Maiskörner in der Umwelt (Verlust bei Ernte, Transport und Verarbeitung),**
- b) **Exposition des Bt-Toxins in der Umwelt (z.B. über Pollen, Silage, Pflanzenreste im Boden),**
- c) **Verbleib des Bt-Toxins im Boden auf den Anbauflächen; Auswirkungen auf Bodenorganismen und Bodenfunktionen,**
- d) **Auswirkungen auf Nichtzielorganismen auf den Anbauflächen und in betroffenen Lebensräumen in der Umgebung der Anbauflächen,**
- e) **langfristige und großflächige Wirkungen auf Biodiversität,**
- f) **Verbleib von Transgenen (Persistenz und Akkumulation) in Organismen und Umweltmedien,**
- g) **Entwicklung von Sekundärschädlingen,**
- h) **Änderung von Pestizidapplikationen (Art des Pestizids, Volumen, Frequenz und Zeitpunkt),**
- i) **Auswirkungen auf Nahrungsnetze“ (b).**

Der seitens der Beigeladenen vorgelegte Monitoringplan erfüllt die Anforderungen nicht.

(a) Anforderungen nach Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG und der Entscheidung 2002/811/EG

Nach Anhang VII C der Richtlinie 2001/18/EG sollte der Monitoringplan eine überwachende Beobachtung auf unerwartete schädliche Auswirkungen und erforderlichenfalls eine (fall-)spezifische Überwachung vorsehen, in deren Mittelpunkt die in der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten schädlichen Auswirkungen stehen. Basierend auf der Freisetzungsrichtlinie 2001/18 hat der Rat der Umweltminister in der Entscheidung 2002/811 zweistufige Leitlinien für die Überwachung des Anbaus festgelegt und damit die Anforderungen der

Richtlinie 2001/18/EG ergänzt: Ziel dieser Überwachung ist es demnach, in einer so genannten (1)

„fallspezifischen Überwachung“ auf „sämtliche in der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt abzustellen, wobei unter anderem die verschiedenen Orte, Bodentypen, klimatischen Bedingungen zu berücksichtigen sind“.

Zudem soll in jedem Fall eine allgemeine (2)

„überwachende Beobachtung“ dazu dienen, „mögliche mittelbare, spätere und/oder kumulative schädliche Auswirkungen zu ermitteln und zu erfassen, die in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht prognostiziert wurden“.

Diesen Anforderungen wird der Bescheid der Antragsgegnerin vom April 2007 insgesamt gerecht (s.o.). Insbesondere wird begründet, warum ein fallspezifisches Monitoring nötig ist und auch der Rahmen für eine überwachende Beobachtung vorgegeben. Auch das *BfN* hält aufgrund der nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließenden negativen Effekte des Anbaus von MON810 ein fallspezifisches Monitoring für unabdingbar (vgl. Anlage ASt 13, S. 3).

Die Beigeladene geht dagegen in ihrer Stellungnahme gegenüber der Antragsgegnerin davon aus, dass ein fallspezifisches Monitoring nicht nötig sei, da konkrete Risiken nicht bekannt seien. Weiter schlägt sie Maßnahmen für eine überwachende Beobachtung vor, die dem von der Antragsgegnerin vorgegebenen Rahmen nicht entsprechen.

Nach Auffassung der Antragssteller entspricht der von der Beigeladenen vorgelegte Plan weder den gesetzlichen Anforderungen noch dem Inhalt des Bescheides der Antragsgegnerin, so dass die auflösende Bedingung nicht eingetreten ist. Dazu im Einzelnen:

(aa) Ein fallspezifisches Monitoring ist erforderlich

Ein fallspezifisches Monitoring ist erforderlich, da ein Risiko für die Umwelt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Maßgebend ist somit eine umfassende und dem Stand der Wissenschaft entsprechende Risikoabschätzung.

Um zu beurteilen, in wieweit die von Monsanto vorgelegten Unterlagen ausreichend sind, um ein fallspezifisches Monitoring zu verneinen bzw. überflüssig zu machen, haben die Antragssteller ein Gutachten bei einem renommierten Experten, *Benno Vogel* (www.benno-vogel.ch) in Auftrag gegeben.

Vogel kommt in seiner Zusammenfassung zu folgender Einschätzung:

„Monsanto hat im Mai 2007 einen Umweltmonitoringplan vorgelegt. Maßnahmen für ein fallspezifisches Monitoring sind darin nicht enthalten. Aus Sicht von Monsanto ist ein fallspezifisches Monitoring nicht notwendig, da der Anbau von MON810-Mais kein Risiko für die Umwelt darstelle. Die Risikoeinschätzung des Konzerns ist jedoch unausgewogen. Die von Monsanto selbst durchgeführten Risikostudien sind meist alt und entsprechen nicht mehr den Ansprüchen an eine moderne Risikoabschätzung. Daten aus unabhängigen Studien behandelt Monsanto parteiisch. So werden Studien, in denen Umweltwirkungen festgestellt wurden, von Monsanto entweder nicht berücksichtigt oder aufgrund methodischer Mängel als nicht relevant eingestuft. Bei Studien hingegen, in denen keine Effekte beobachtet wurden, unterlässt es Monsanto, methodische Mängel zu diskutieren. Die Befangenheit des Konzerns zeigt sich auch beim Umgang mit der bestehenden Unsicherheit. Obwohl Monsanto mehrere Studien zitiert, in denen die Unsicherheit des Wissens betont wird, geht Monsanto weder auf diese Unsicherheit ein noch berücksichtigt das Unternehmen die in den Studien geäußerten Empfehlungen, vor einem großflächigen Anbau mehr Untersuchungen durchzuführen. (...)

Da aufgrund der von Monsanto vorgelegten Daten Umweltrisiken nicht ausgeschlossen werden können und neuere Studien, die nach der Einreichung des Überwachungsplans von Monsanto veröffentlicht worden sind, von negativen Wirkungen auf Nichtzielorganismen berichten, besteht weiterhin die berechtigte Annahme, dass der großflächige Anbau von MON810 eine Gefahr für die Umwelt darstellt. Da die von Monsanto vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen zudem unzureichend sind, die Umwelt frühzeitig vor etwaigen unerwünschten Wirkungen des MON810-Mais zu schützen, sollte das BVL die Aufhebung des Anbauverbots überdenken und in jedem Fall ein fallspezifisches Monitoring verlangen.“ (*Benno Vogel*, 2008, Comments to the response of Monsanto to the German safeguard measure on MON810 maize), beigefügt als

Anlage 31.

Vogel zeigt auf, dass mit den Unterlagen, die von der Beigeladenen vorgelegt wurden, keineswegs die Anforderungen der Entscheidung 2002/811/EG erfüllt werden, nach der u.a.

„die verschiedenen Orte, Bodentypen, klimatischen Bedingungen zu berücksichtigen sind“ (vgl. Entscheidung 2002/811/EG, C.1.3.1.).

Zudem führt *Vogel* Arbeiten an, um zu belegen, dass Risiken für die Umwelt keineswegs ausgeschlossen, sondern im Gegenteil weitere Untersuchungen zwingend erforderlich sind. Insbesondere führt er dazu Literatur zu Bodenorganismen, Wasserorganismen, Käfern, Schnecken und Parasiten (Anlage ASt 31, Seite 21 ff.) sowie Bienen (Anlage ASt 31, Seite 13) an. Zudem weist er darauf hin, dass auch aufgrund der von der Beigeladenen vorgelegten Unterlagen sich u.a. eindeutiger Forschungsbedarf für die Risikoabschätzung bei Schmetterlingen ergibt (Anlage ASt 31, Seite 12). Dies geht u.a. aus verschiedenen Studien von *Lang et al.* hervor und findet sich auch im Report der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, LfL (Lang, A., Arndt, M., Beck, R., Bauchens, J., Pommer, G. & Arndt, M. (2005). Monitoring der Umweltwirkungen des Bt-Gens. Forschungsprojekt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz), beigefügt als

Anlage ASt 32.

Diese führen aus, dass angesichts

„des noch äußerst geringen Kenntnisgrades über Freilandauswirkungen von MON810- und Bt11-Mais auf einheimische Schmetterlinge (...) jedoch noch umfassende Experimente und Studien mit diesen Bt-Sorten im Feld dringend anzuraten (wären)“ (Anlage ASt 32, S. 41 f.).

Auch der von der Antragsgegnerin am 25.04.2008 veröffentlichte Hinweis auf eine Stellungnahme der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) vom Juli 2007 verändert diesen Sachverhalt nicht substantiell (zu finden unter http://www.bvl.bund.de/cln_027/nn_491652/DE/06_Gentechnik/093_ZKBS/01_Allg_Stellungnahmen/04_pflanzen/Mon810.html). Inhaltlich geht die ZKBS auf folgende Punkte ein:

- Anreicherung des Bt-Toxins in der Nahrungskette
- Gefährdung von Schmetterlingen
- Bt-Anreicherung in der Umwelt

Die Argumentation der ZKBS ist inhaltlich aus folgenden Gründen nicht ausreichend: Die ZKBS zitiert, wie schon die Antragsgegnerin und die Beigeladene, zu selektiv aus der vorhandenen Literatur und interpretiert die zitierten Publikationen zu einseitig. Dies lässt sich exemplarisch an folgenden Punkten zeigen:

- Hinsichtlich der Gefährdung von Wasserinsekten, Bodenorganismen und Bienen werden relevante Studien nicht erwähnt beziehungsweise ganze Themenkomplexe weggelassen.
- Die zitierte Studie von Dively et al (2004) (Anlage ASt 21) wird unzulässig interpretiert. Aus dieser Studie ergab sich völlig überraschend eine Gefährdung von Raupen geschützter Schmetterlinge – was bis dahin wegen des angeblich geringen Toxingehaltes im Pollen ausgeschlossen wurde. Erst in der modellhaften Hochrechnung auf die gesamte Population der Monarchfalter kommen Dively et al zu dem Schluss, dass die Population der Monarchfalter in den USA nicht gefährdet sei. Diese Hochrechnung ist spezifisch für die Population des Monarchfalters in den USA und kann nicht zur Beurteilung der Situation in Europa herangezogen werden. Dagegen ergibt sich aus der Tatsache, dass die Raupen des Schmetterlings tatsächlich für das Bt-Toxin empfindlich sind, sehr wohl ein Gefahrenpotential auch für Schmetterlinge in Europa. Es besteht also, im Gegenteil zur von der ZKBS vertretenen Auffassung, die Notwendigkeit eines fallspezifischen Monitorings für Schmetterlinge in Europa.
- Die zitierten Studien, die eine Gefährdung von nützlichen Raubinsekten (speziell Florfliegenlarven) durch die Aufnahme von Bt-Gift widerlegen sollen, wurden bereits in *Hilbeck/Schmidt* 2006 (Anlage ASt 17) analysiert und aus methodischen Gründen verworfen; sie basieren nicht auf dem ursprünglichen Versuchsprotokoll, ihr Versuchsdesign ist nicht geeignet, um eine entsprechende Schädigung nachweisen zu können. Die umfassende Studie von *Hilbeck/Schmidt* wird seitens der ZKBS nicht einmal erwähnt. Man muss der ZKBS nicht nur an dieser Stelle Nachlässigkeit oder sogar Irreführung vorwerfen, wenn sie die Arbeiten zu Florfliegen kritisiert, ohne die relevanten Publikationen zu berücksichtigen. *Hilbeck/Schmidt* fordern in ihrer Schlussfolgerung ausdrücklich weitere Untersuchungen - ein klarer Hinweis darauf, dass ein fallspezifisches Monitoring nötig ist.
- Die Ausführungen über den Eintrag und die Anreicherung des Bt-Toxins in die Umwelt sind nicht ausreichend, da bislang nicht einmal ein eindeutig definiertes Messprotokoll zur Bestimmung des Bt-Eintrags in die Umwelt zur Verfügung steht. Daraus kann nicht der Schluss abgeleitet werden, dass dieser Eintrag (der während der gesamten Vegetationsperiode über sämtliche Teile der Pflanze erfolgt) nicht im Rahmen eines Monitoring beobachtet werden muss, wie von der Antragsgegnerin ursprünglich für notwendig erachtet wurde.

Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich also, dass tatsächlich Hinweise auf eine Gefährdung von so genannten Nichtzielorganismen bestehen. Diese Risiken umfassen u.a. auch Bienen (siehe auch oben, 5.e). Zudem geht aus dem Bericht von *Vogel* (Anlage ASt 31) auch hervor, dass die im Bescheid der Antragsgegnerin genannten Belege, von denen auf eine Gefährdung

der Umwelt geschlossen wurde, durch die Stellungnahme der Beigeladenen nicht widerlegt wurden.

Wie bereits ausgeführt wurde, hält auch das *BfN* ein fallspezifisches Monitoring für erforderlich und weist darauf hin, dass insbesondere Auswirkungen auf Nichtziel-Schmetterlinge, aquatische Organismen und die Exposition und der Verbleib von Bt-Toxinen in der Umwelt im Rahmen einer fallspezifischen Beobachtung bearbeitet werden müssten (vgl. Anlage ASt 13, S. 3).

Liegen somit entgegen der Auffassung der Beigeladenen konkrete Hinweise auf mögliche Umweltrisiken vor, ergibt sich daraus die Notwendigkeit, ein fallspezifisches Monitoring durchzuführen. Damit bleibt die Beigeladene hinter den Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG sowie der Entscheidung 2002/811/EG zurück und erfüllt bereits an dieser Stelle nicht die Bedingung des Bescheids vom 27.04.2007.

b) Die Anforderungen einer überwachenden Beobachtung werden nicht erfüllt

Wie bereits dargestellt wurde, können die seitens der Beigeladenen vorgeschlagenen Maßnahmen auch dem Ziel der überwachenden Beobachtung nicht genügen. Nach Prüfung der Stellungnahme des *BfN* (Anlage ASt 13) ist davon ausgehen, dass der Fragebogen, der an Landwirte verteilt wird, zwar dazu geeignet ist, agronomische Merkmale zu erfassen, nicht aber um

„mögliche mittelbare, spätere und/oder kumulative schädliche Auswirkungen zu ermitteln und zu erfassen, die in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht prognostiziert wurden“ (vgl. auch Entscheidung 2002/811/EG).

Auch die Antragsgegnerin hatte im Bescheid vom 27.04.2007 die Fragebogen als unzureichend qualifiziert, später jedoch ohne Änderungen und ohne besondere inhaltliche Begründung akzeptiert. Offensichtlich basiert diese Meinungsäußerung nicht auf inhaltlichen Gründen, sondern auf internen Machtkämpfen der Behörde, innerhalb derer sich verschiedene Experten von Anfang an gegen die Monitoringpläne gestellt hatten. Dies geht u.a. aus einer internen e-mail hervor, die der Leiter der Fachabteilung an den damaligen Leiter des BVL richtete. E-mail von Hans-Jörg Buhk, Leiter der Referatsgruppe Gentechnik im BVL an Christian Grugel, Leiter des BVL vom 26. April 2007, beigelegt als

Anlage ASt 33.

Systematisch wurden die Vorgänge um die Festlegung der Auflagen für das Monitoring in einem Report von *Antje Lorch* und *Christoph Then* im Auftrag

der Bundestagsabgeordneten Ulrike Höfken aufbereitet. Auch aus diesem Report geht hervor, dass der Monitoringplan aus nicht fachlichen Gründen als ausreichend angesehen wurde (Kontrolle oder Kollaboration? Agro-Gentechnik und die Rolle der Behörden, Ein Bericht von *Antje Lorch* und *Christoph Then*, 2008, Im Auftrag von Ulrike Höfken, wird nach Veröffentlichung nachgereicht).

Der von *Greenpeace* beauftragte Gutachter *Benno Vogel* schreibt zum Thema Fragebogen in seiner Zusammenfassung:

„Den limitierten Wert von Befragungen der Landwirte hat bereits das BVL kritisiert. So schrieb das Bundesamt in seinem Bescheid, dass Fragebögen nicht geeignet sind, statistisch auswertbare Daten zu Umweltwirkungen auf Agrarflächen und deren Umgebung zu liefern. Angesichts der Interessenskonflikte von Monsanto ist das Vorgehen des Konzerns wenig überraschend. Überraschend ist hingegen, dass das BVL die von Monsanto vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend einstuft und das Anbauverbot aufgehoben hat.“

Tatsächlich kann die Substanz des vorgelegten Fragebogens relativ einfach ermittelt werden: Seine Lektüre ergibt, dass sich lediglich Frage 3.7. mit der Gruppe der Nichtzielorganismen befasst, wobei so allgemein und unspezifisch gefragt wird, dass eine Auswertung dieser Frage a priori keine konkreten Aussagen ergeben kann. Die Fragen 3.2.-3.6., 3.7. können allenfalls indirekt dazu dienen, unerwartete Effekte zu beobachten. Zu beachten ist auch, dass Landwirte vor allem an der Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes orientiert sind und im Regelfall gar nicht dazu in der Lage oder Willens wären, komplexere Auswirkungen des Gen-Mais auf die Umwelt zu erfassen, vgl. 2007 questionnaire for farmers cultivating Bt maize, beigefügt als

Anlage ASt 34.

Damit ist dieser Fragebogen nicht dazu geeignet, die Anforderungen nach Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG sowie die Entscheidung 2002/811/EG hinsichtlich einer überwachenden Beobachtung zu erfüllen.

Auch die seitens der Beigeladenen vorgeschlagenen Beobachtungssysteme sind unzureichend und führen nicht zum Bedingungseintritt. Dies wird unter anderem aus der Stellungnahme des *BfN* (vgl. Anlage ASt 13) deutlich. Darüber hinaus äußern sich weitere Stimmen kritisch zu Wort:

So stellt der Dachverband Deutscher Avifaunisten auf seiner Homepage (www.dda-web.de) zur Vogelbeobachtung klar:

- 38 -

„Ergänzend sieht der MON810 - Monitoringplan von Monsanto vor, auch auf Daten von Beobachtungsnetzwerken zurückgreifen zu wollen, z.B. auf das Monitoring häufiger Brutvögel des DDA, das Tagfaltermonitoring des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung (UFZ) oder das WILD-Monitoring des Deutschen Jagdschutz-Verbands (DJV).

Monsanto hat sich sogar dazu verpflichtet, im Falle auftretender Schadensansprüche, die sich aus dem Anbau von MON810 ergeben könnten, Informationen aus den Monitoringprogrammen einschließlich der verfügbaren Rohdaten offen legen zu wollen.

Und das ohne jegliche Kontaktaufnahme mit den Koordinatoren der Monitoringprogramme! Eine Prüfung oder Abstimmung darüber, ob die Monitoringprogramme überhaupt geeignet sind, die Risiken des Ausbringens gentechnisch veränderter Pflanzen frühzeitig zu erkennen, hat selbstredend nicht stattgefunden. Und dass Monsanto keinen Zugriff auf die Daten ehrenamtlicher Kartierer erzwingen kann, scheint den Machern des MON810-Monitoringplans auch nicht bekannt zu sein.“

Auch der Deutsche Jagdverband stellt klar, dass es keine Zusammenarbeit mit Monsanto gibt:

„Ohne das Einverständnis und ohne Wissen des DJV hat der Saatguthersteller Monsanto das Wildtierinformationssystem der Länder Deutschlands (WILD) in seinen Umweltbeobachtungsplan ("Monitoringplan") zu Versuchen mit gentechnisch verändertem Saatgut (MON 810) einbezogen. Das betonte das DJV-Präsidium auf seiner Sitzung im Februar ausdrücklich und nahm den Sachverhalt mit großem Befremden zur Kenntnis. Zu keinem Zeitpunkt hätte es eine Zusammenarbeit mit Monsanto bei der Zulassung von Genmais für den Versuchsanbau gegeben und eine solche Mitwirkung sei auch in Zukunft nicht geplant, stellte DJV-Präsident Jochen Borchert klar“, beigefügt als

Anlage ASt 35.

Auch das Nachrichtenmagazin der Spiegel berichtete kritisch darüber, dass eine echte Umweltbeobachtung durch die von Monsanto genannten Netzwerke nicht möglich sei:

„Auch sind die öffentlich zugänglichen Daten aus den Erhebungsgebieten völlig unzureichend, um mögliche Auswirkungen von MON810 auf das Ökosystem erfassen zu können“
(<http://www.spiegel.de/spiegel/vorab/0,1518,540253,00.html>).

.../ 39

Angesichts von Berichten im Spiegel und der Kritik, die von den Trägern der von der Beigeladenen genannten Beobachtungssysteme geäußert wurden, meldete sich auch die Bundestagsfraktion der SPD in einer Stellungnahme, beigefügt als

Anlage ASt 36

zu Wort:

„Nach einer Meldung des aktuellen SPIEGEL ist eine Bereitstellung dieser Daten mit den im Monitoringplan aufgeführten Beobachtungnetzwerken wie zum Beispiel dem Deutschen Jagdschutzverband, dem Dachverband Deutscher Avifaunisten oder dem Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung UFZ überhaupt nicht vereinbart worden. Da das UFZ nicht einmal Beobachtungsräume im Umfeld von Mon810-Anbauflächen hat, ist es gar nicht möglich, für das Mon810-Monitoring relevante Daten zu erheben.“

In Bezug auf das von Monsanto vorgeschlagene Bienenmonitoring kommt erschwerend hinzu, dass dieses System von den französischen Behörden (AFSA, Agence Française de Sécurité Sanitaire des Aliments) bereits ausführlich geprüft und als unzureichend verworfen wurde. Hintergrund war ein Antrag der Firma Bayer (die auch an dem Bienenmonitoring beteiligt ist) auf Zulassung eines ihrer Pestizide in Frankreich.

Die AFSA forderte von der Firma Bayer zusätzliche Informationen zur Unbedenklichkeit eines Pestizides (Chlothianidin) an, worauf die Firma Daten über die Abschätzung von Langzeitrisiken für die Bienenvölker vorlegte. Bayer legte dazu das Ergebnis des 3jährigen, in Deutschland durchgeführten Bienenmonitorings zur Abschätzung von Langzeitrisiken für die Bienenvölker vor. Dieses Monitoring wurde von der AFSA aus grundsätzlichen methodischen Gründen zurückgewiesen, was auch als Beleg für die Untauglichkeit des Monitorings zur Beobachtung der Umweltrisiken durch Gen-Mais gewertet werden muss, vgl. AVIS de l'Agence française de sécurité sanitaire des aliments relatif aux conclusions de l'évaluation de la préparation Poncho Maïs concernant le risque à long-terme pour les colonies d'abeilles, 20. Dezember 2007, Übersetzung beigefügt als

Anlage ASt 37.

Die AFSA kam bezüglich des Bienenmonitorings zu folgenden Schlussfolgerungen:

„Die in diesen Berichten enthaltenen Informationen sind nicht nur aufgrund der geringen festgestellten Verlustraten eingeschränkt interpretierbar, sondern auch aufgrund der Art dieser Berichte selbst.

1 Zunächst einmal handelt es sich nur um Vorberichte. In den Berichten werden weder Konsolidierungs- und/oder Bestätigungsetappen erwähnt noch Instanzen, denen die Durchführung dieser Etappen obliegen.

2 Hinsichtlich der Methoden wird nicht erwähnt, wie die Daten erhoben werden. In den Berichten wird nicht erwähnt, ob das Monitoring vom Imker allein oder in Zusammenarbeit mit einem Versuchsleiter durchgeführt wird. Es wird nicht erwähnt, ob beispielsweise doppelte Kontrollen an bestimmten Bienenvölkern durchgeführt werden konnten. Eine eventuelle wissenschaftliche und technische Unterstützung der Imker durch die bienenwissenschaftlichen Institute wird nicht erwähnt. Ebenso wenig wird die Erstellung von Protokollen, in denen die zu erhebenden Daten festgehalten sind, und die vom Imker oder Versuchsleiter ausgefüllt werden, erwähnt. Die Berichte stellen nicht klar heraus, ob die Versuche in den drei Untersuchungszeiträumen mit denselben Bienenvölkern und Imkern durchgeführt wurden.

Es ist auf der Grundlage dieser Berichte daher nicht möglich zu bewerten, ob die Kriterien für die Festhaltung der Ergebnisse einheitlich waren und die erhobenen Daten zurückverfolgt werden können.

Hinsichtlich der Fähigkeit der Studie, darüber zu berichten, inwiefern die landwirtschaftliche Praxis durch den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln sich auf die Überwinterungsverluste auswirkt, sind Vorbehalte bezüglich der Methodologie vorzubringen. Die imkerliche Praxis hinsichtlich der Wanderung mit Bienenvölkern im Allgemeinen und der untersuchten Bienenvölker im Besonderen wird nicht erläutert. Die geographische Verstreuung der pro Bienenstand untersuchten Völker in zeitlicher Hinsicht wird nicht beschrieben. Die Art, wie der Parameter für die Festlegung der Art der Nahrungsquellen, die den Völkern zur Verfügung stehen, berechnet wird, d.h. der Flugkreis, wird nicht erläutert.⁹ Die Berichte erwähnen nicht, ob und wie Informationen über die landwirtschaftliche Praxis auf Raps-, Mais- und Sonnenblumenfeldern und anderen Kulturen, die sich im Flugkreis der Bienenvölker/-stände befinden, erhoben werden. Auch wenn Angaben über Raps- oder Maisfelder im Flugkreis mit 62,6-74 % bzw. 52-66 % der Bienenvölker erfolgen, so gibt es keine Informationen über die landwirtschaftliche Praxis in Bezug auf diese Felder. Auch über den Standort der Bienenstände und -völker im Vergleich zu Parzellen, die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln und insbesondere mit Clothianidin behandelt wurden, gibt es keine Auskünfte“ (Anlage ASt 37, S. 6 f.).

Die in diesen Schlussfolgerungen aufgezählten Mängel sind ohne weiteres auch auf den (geplanten) Einsatz dieses Monitorings beim Anbau von gentechnisch verändertem Mais zu übertragen. Der Nachweis, dass das (auch von der Beigeladenen genannte) Bienenmonitoring wissenschaftlich derart mangelhaft ist, dass wichtige Basisdaten nicht so erfasst werden, dass spezifische Umweltauswirkungen beobachtet werden könnten, führte in Frankreich folgerichtig dazu, dass die Zulassung des Spritzmittels versagt wurde. Nachdem dasselbe Monitoring in Deutschland als Grundlage für die Beobachtung der Umweltauswirkungen des gentechnisch veränderten Mais MON810 vorgeschlagen wurde, ist festzuhalten, dass dies kein Instrument zum Schutz der Honigbienen ist. Im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip und die nachgewiesenen Mängel, ist der Anbau von MON810 aus Vorsorgegründen vorübergehend zu verbieten.

Es bleibt jedenfalls festzuhalten, dass die seitens der Beigeladenen vorgelegten Unterlagen zum Monitoringplan nicht die Anforderungen der Richtlinie 2001/18/EG und der Entscheidung 2002/811/EG erfüllen.

(b) Prüfpunkte überwiegend nicht erfüllt

Das *BfN* stellt in der Stellungnahme zum Monitoringplan der Beigeladenen (Anlage ASt 13, S. 6) hinsichtlich der Prüfpunkte fest, dass fünf gar nicht und zwei lediglich partiell berücksichtigt wurden. Die Beigeladene erfüllte die seitens der Antragsgegnerin im Bescheid vom 27.04.2007 aufgestellte Bedingung somit auch an dieser Stelle nicht bzw. unvollständig.

(3) Kein Bedingungseintritt durch Mitteilung der Antragsgegnerin gegenüber der Beigeladenen vom 04.12.2007

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 04.12.2007 der Beigeladenen mit, dass das angeordnete Ruhen der Inverkehrbringensgenehmigung und damit der Haupt-VA weggefallen sei (vgl. Anlage ASt 14), da der vorgelegte Monitoringplan ausreichend sei. Diese Auffassung ist aus den vorgenannten Gründen nicht haltbar.

Die Antragsgegnerin setzte sich aus Sicht der Antragsteller auch nicht mit der kritischen Stellungnahme des *BfN* auseinander, obwohl seitens der Fachbehörde erhebliche Defizite im vorgelegten Monitoringplan der Beigeladenen aufgezeigt wurden und eine eindeutige Forderung nach einem fallspezifischen Monitoring formuliert wurde. Das Schreiben der Antragsgegnerin vom 04.12.2007 enthielt auch keinerlei inhaltliche Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Anforderungen an den Monitoringplan entsprechend der Richtlinie 2001/18/EG und der Entscheidung 2002/811/EG. Auch der aktuell auf der

Homepage der Antragsgegnerin zu findende Verweis auf die Stellungnahme der ZKBS vom Juli 2007 ist nicht ausreichend. Die Antragsgegnerin setzte sich nicht vollen Umfangs mit den wissenschaftlichen Untersuchungen auseinander und ermittelte somit bereits den Sachverhalt nicht ausreichend.

Allerdings muss eine Behörde grundsätzlich von Amts wegen alle Feststellungen treffen, die erforderlich sind, um eine abschließende Entscheidung für den Erlass eines Verwaltungsaktes oder – wie hier – für die Erfüllung von Bedingungen eines Verwaltungsaktes treffen zu können. Somit muss sich die Antragsgegnerin nicht nur mit den seitens der Beigeladenen vorgelegten Unterlagen befassen, sondern auch mit darüber hinausgehenden Publikationen, die auf die Risiken von MON810 eingehen. Dies hat sie im Bescheid vom 27.04.2007 getan, bleibt aber nunmehr hinter den selbst formulierten Anforderungen zurück. Vorliegend verwundert somit die oberflächliche Einschätzung der Antragsgegnerin im Schreiben vom 04.12.2007 vor dem Hintergrund der klaren Vorgaben im Bescheid vom 27.04.2007. Auf der einen Seite wurden im April 2007 strikte Bedingungen unter Heranziehung aktueller wissenschaftlicher Publikationen formuliert, auf der anderen Seite wird im Dezember 2007 trotz erheblicher Kritik und offensichtlich mangelhafter Umsetzung durch die Beigeladene von diesen wieder Abstand genommen.

Die Antragsgegnerin hat bei ihrer Entscheidung offensichtlich sachfremde Gesichtspunkte, Erwägungen usw. berücksichtigt bzw. sich von solchen Gesichtspunkten leiten lassen. Auf der Grundlage des eingereichten unzureichenden Monitoringplans und der lückenhaften Abarbeitung der Prüfungspunkte ist jedenfalls von sachfremden Erwägungen auszugehen, die dazu führten, dass mit Schreiben vom 04.12.2007 der Beigeladenen gegenüber der Bedingungeintritt bestätigt wurde. Eine Behörde darf nicht gegen die Grundsätze des objektiven Willkürverbots verstoßen (BVerfGE 25, 205; 27, 306). So schließen beispielsweise Willkür im subjektiven Sinn (BVerwGE 42, 146), Befangenheit oder Parteilichkeit (*Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 8. Aufl. 2003, § 40 Rn. 55 m.w.N. bei Ermessensentscheidungen), die Annahme aus, dass die Behörde sachgemäß entscheidet.

(4) Wirksamkeit des Bescheides gemäß § 43 VwVfG

Der Bescheid vom 27.04.2007 ist gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG weiterhin wirksam, da er sich nicht auf andere Weise erledigt hat. Dies wäre der Fall, wenn die auflösende Bedingung eingetreten wäre (*Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 8. Aufl. 2003, § 43 Rn. 40). Aus den vorgenannten Gründen ist die Bedingung nicht eingetreten, so dass der Bescheid weiter wirksam ist.

(5) Vorsorgeprinzip

Die Antragsgegnerin lässt auch das Vorsorgeprinzip völlig außer Acht. Die Antragsteller können sich allerdings auf das Vorsorgeprinzip stützen.

Bestehen nämlich erhebliche Zweifel, dass der Monitoringplan den im Bescheid vom 27.04.2007 auferlegten Prüfungspunkten entspricht und vor allem den Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG sowie der Entscheidung 2002/811/EG, hätte die Antragsgegnerin bereits aufgrund der Einschätzung des BfN zum vorgelegten Monitoringplan an der Erfüllung des Bescheids vom 27.04.2007 festhalten und die Anordnung zum Ruhen der Inverkehrbringensgenehmigung aufrechterhalten müssen.

Das Vorgehen der Antragsgegnerin ist vor diesem Hintergrund nicht ausreichend, um den möglichen Gefahren des Anbaus von MON810 zu begegnen. Angesichts des wissenschaftlichen Streits im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Bt-Toxin-produzierendem Mais auf die Umwelt und insbesondere auf Nichtzielorganismen, verpflichtet das Vorsorgeprinzip wenigstens zur Aufrechterhaltung des Bescheides vom 27.04.2007.

Die in § 20 Abs. 2 GenTG geschaffene Kompetenz zum Einschreiten der zuständigen Bundesoberbehörde bei möglichen Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die durch den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen hervorgerufen werden können, beruht auf der Schutzklausel des Art. 23 der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG. Von dieser Kompetenz machte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 27.04.2007 auch Gebrauch. § 20 Abs. 2 GenTG ist damit im Sinne der Freisetzungsrichtlinie und insbesondere unter Anwendung des Vorsorgeprinzips auszulegen und erfordert ein Einschreiten der zuständigen Bundesoberbehörde, den Anbau so lange zu verbieten, bis eine Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorliegt.

Das Vorsorgeprinzip spielt im europäischen und deutschen Gentechnikgesetz eine hervorgehobene Rolle. So war die alte Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG das erste internationale Gesetz, das aufgrund des Vorsorgeprinzips erlassen wurde. Die alte Freisetzungsrichtlinie wird deshalb als vorsorgende Gesetzgebung im klassischen Sinne angesehen, da sie bereits das Auftreten von Gefahren zu verhindern sucht (vgl. nur *Vofß*, Die Novelle der Freisetzungsrichtlinie – Richtlinie 2001/18/EG, 2006, S. 242 f.).

Die neue Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG setzt einen noch stärkeren Fokus auf das Vorsorgeprinzip (vgl. Erwägungsgrund 8 der Richtlinie). So findet sich dieses Prinzip an verschiedenen Stellen der Richtlinie wieder (z.B. Art. 1, Art. 4, Art. 23 der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG) und ist somit ein grundlegender Leitgedanke der Freisetzungsrichtlinie und stets im Rahmen der Auslegung

des Rechtsaktes zu beachten (vgl. *Voß*, Die Novelle der Freisetzungsrichtlinie – Richtlinie 2001/18/EG, 2006, S. 242; vgl. auch *Palme*, Einführung in die EG-Richtlinie „Freisetzung“, in: Eberbach/Lange/Ronellenfisch, Gentechnikrecht / Biomedizinrecht, 2007, Rn. 16).

Das Vorsorgeprinzip findet auch im Völkerrecht Anwendung (vgl. Rio Declaration on Environment and Development, Cartagena Protocol on Biosafety, UN Framework Convention on Climate Change). Das Cartagena Protocol on Biosafety hebt die Anwendung des Vorsorgeprinzips insbesondere aufgrund wissenschaftlicher Unsicherheiten bei der Bewertung der mit der Freisetzung von GVO verbundenen Risiken ausdrücklich hervor. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass das Fehlen wissenschaftlicher Erkenntnisse oder des wissenschaftlichen Konsenses nicht zwangsläufig ein bestimmtes Risikoniveau, das Ausbleiben eines Risikos oder die Annehmbarkeit des Risikos impliziert (Annex III.4 Cartagena-Protokoll).

Seit der Einführung des Vorsorgeprinzips in die alte Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG enthält das Gemeinschaftsrecht eine ausdrückliche Wertung für die frühzeitige Abwehr und Vermeidung drohender Schäden (vgl. EuGH, Rs. C-180/96, Slg. 1998, S. I-2265 ff., 2267, 3. Leitsatz). Das Vorsorgeprinzip verpflichtet insbesondere in Situationen zu einem Handeln, die zu irreversiblen oder nicht hinnehmbaren Schäden führen. Deshalb ist angesichts der Verantwortung für zukünftige Generationen ein „Vorrat an Sicherheit“ (*Callies*, in: *Callies/Ruffert*, EUV/EGV, 2. Aufl. 2002, Art. 174 EGV, Rn. 25 ff., 29) zu gewährleisten. Es ist anerkannt, dass Eingriffshandlungen zur Erfüllung dieses Zwecks auch schon dann zulässig sind, wenn ein vollständiger wissenschaftlicher Gefahrennachweis noch fehlt.

Ein Risiko muss nicht vollständig nachgewiesen worden sein, jedoch durch das verfügbare Datenmaterial „hinreichend dokumentiert“ erscheinen (EuG, Rs. T-13/99, Slg. 2002, S. II-3305 ff., 3376, Rn. 144); Rs. T-70/99, Slg. 2002, S. II-3495 ff., 3570, Rn. 175), so dass aufgrund dieser Indizien Schutzmaßnahmen „vernünftigerweise“ geboten erscheinen (EuGH, Rs. C-236/01, Rn. 113).

Aufgrund der zahlreichen neuen wissenschaftlichen Untersuchungen und der darin geäußerten möglichen negativen Auswirkungen des Anbaus von MON810 auf die Umwelt, müssen im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip Schutzmaßnahmen erlassen bzw. aufrechterhalten werden. Das Vorsorgeprinzip soll nämlich ein hohes Schutzniveau sicherstellen (vgl. EuG, Rs. T-13/99, Slg. 2002, S. II-3305 ff., 3378, Rn. 152; Rs. T-70/99, S. II-3495 ff., 3567, Rn. 165) und hat damit besondere Relevanz in seiner auf Ungewissheitssituationen bezogenen Risikovorsorgedimension (vgl. EG-Kommission, Mitteilung über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips, v. 02.02.2000, KOM (2000) 1 endg.; *Appel*, Europas Sorge um die Vorsorge, NVwZ 2001, 395 ff.).

Beim Anbau von MON810 liegen eine solche Ungewissheitssituation sowie hinreichende wissenschaftliche Anhaltspunkte für potentielle Gefahren vor mit der Folge, dass dem Vorsorgeprinzip besondere Bedeutung zukommt. Zu seiner Einhaltung müssen die erforderlichen Schutzmaßnahmen auch an Hand bloß theoretischer Überlegungen und Berechnungen in Betracht gezogen werden, um Risiken auf Grund noch bestehender Unsicherheiten und Wissenslücken hinreichend zuverlässig auszuschließen (BVerfG NJW 1979, 359; BVerwG DÖV 1986, 433). Somit müssen hier vor dem Hintergrund der bestehenden wissenschaftlichen Auseinandersetzungen und Unsicherheiten entsprechend der Schutzklausel des Art. 23 Abs. 1 der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG strenge Maßstäbe angesetzt werden bei der Prüfung, ob der Monitoringplan der Beigeladenen alle Bedingungen erfüllt. Gerade wenn Zweifel bestehen, ist vor dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips zugunsten der Antragsteller von der weiteren Wirksamkeit des Bescheides auszugehen.

Ein umfassendes Ergreifen von Schutzmaßnahmen ist auch nach der amtlichen Begründung zu § 1 Nr. 1 des GenTG geboten. Es soll sichergestellt werden, dass zum Schutz der in der Nr. 1 aufgeführten Rechtsgüter eine größtmögliche Vorsorge gegen vorhandene oder vermutete Gefahren getroffen wird. Zwar kann keine absolute Risikovorsorge verlangt werden. Die mit dem Anbau der Maislinie MON810 verbundenen potentiellen Gefahren betreffen aber keinesfalls den Bereich des zu vernachlässigenden Restrisikos, wie sich aus der Einschränkung der Zulassung von MON810 durch die Antragsgegnerin sowie der Begründung dieser Maßnahme ergibt, denn der Begriff des Restrisikos bezeichnet nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung lediglich diejenigen Gefahrenpotentiale, die außerhalb der Grenze der „praktischen Vernunft“ liegen, und damit als sozialadäquat hinzunehmen sind (BVerfGE 49, 89, 140 ff).

Der Erlass von Schutzmaßnahmen aufgrund des Vorsorgeprinzips führt auch nicht zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung. Nach geltender Rechtsprechung soll das Vorsorgeprinzip im Zweifel zu Gunsten von Schutzgesichtspunkten gegenüber wirtschaftlichen Interessen den Ausschlag geben (EG-Kommission, Mitteilung über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips, v. 02.02.2000, KOM (2000) 1 endg., S. 21. Siehe zur Rechtsprechung des EuGH beispielsweise Rs. C-331/88, Slg. 1990, S. I-4023 ff., 4064, Rn. 17; vgl. auch EuG, verb. Rs. T-74/00, T-76/00, T-83/00, T-85/00, T-132/00, T-137/00 und T-141/00, Slg. 2002, S. II-4945 ff., 5016, Rn. 186; Rs. T-177/02, Rn. 54).

Es bleibt somit festzuhalten, dass die Bedingung im Bescheid vom 27.04.2007 nicht eingetreten und somit der Bescheid nach wie vor wirksam ist.

bb) Nachträgliche Anordnungen und Zuständigkeit der Antragsgegnerin

Die Antragsteller haben auch einen Anspruch gegenüber der Antragsgegnerin, dass ein fallspezifisches Monitoring in der laufenden Anbausaison durchgeführt wird.

Für diese Anordnung ist die Antragsgegnerin auch zuständig. Die Zuständigkeit zum Vollzug des GenTG beim Inverkehrbringen von GVO-Produkten ist zwischen Bund und Ländern geteilt. Während der Bund nach §§ 14 Abs. 1 Nr. 2, 31 Satz 2 GenTG für die Erteilung der Inverkehrbringens-Genehmigung (IVG) zuständig ist, obliegt den Ländern nach der grundgesetzlichen Regelzuständigkeit der Art. 30 bzw. 83 GG die Überwachung der Einhaltung dieser IVG (*Eberbach/Lange/Ronellenfitsch*, § 31 GenTG Rn. 7a). Dies gilt auch für von anderen EU-Staaten erteilte IVG wie den von den französischen Behörden zugelassenen MON810, da solche Zulassungen nach § 14 Abs. 5 GenTG deutschen IVG gleichgestellt sind (*Palme*, Das neue Gentechnik-Gesetz, NVwZ 2005, S. 253, 254).

Das Verhältnis zwischen Bund und Landesbehörden stellt sich wie folgt dar:

Die Antragsgegnerin bestimmt den jeweiligen Zulassungsstatus (Zulassung, Ablehnung, Zulassung mit Auflagen etc.) und die Länder überwachen - gewissermaßen akzessorisch - die Einhaltung dieses von der Antragsgegnerin festgelegten Zulassungsstatus. Es ist allgemein anerkannt, dass die Kompetenzzuweisungen an die Überwachungsbehörden nach den §§ 25 und 26 GenTG nur eingeschränkt gelten. Dies ist vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Grundsätze der Gewaltenteilung und der Trennung der Aufgaben von Bund und Ländern auch geboten. Die §§ 19 f. GenTG und §§ 49 ff. VwVfG stellen nämlich hinsichtlich nachträglicher vorhabenbezogener Anordnungen ein abgeschlossenes Regelungssystem dar. Ein Rückgriff auf die §§ 25 und 26 GenTG ist im Hinblick auf den Grundsatz des *lex specialis* daher nicht möglich (vgl. dazu *Ostertag*, GVO-Spuren und Gentechnikrecht, 2006, S. 239 m.w.N.).

Den Ländern ist es also verwehrt, selbst anstelle der Antragsgegnerin den Zulassungsstatus festzulegen und zum Beispiel eine IVG mit nachträglichen Auflagen zu versehen (so auch *Ostertag*, GVO-Spuren und Gentechnikrecht, 2006, S. 240 mit dem Beispiel der Freisetzungsgenehmigung). Denn zum einen sind die Länder nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts an die Regelung der Verwaltungsakte anderer Behörden gebunden (Tatbestandswirkung, *Knack*, Verwaltungsverfahrensgesetz, vor § 35 Rn. 26 ff.). Und zum anderen würden durch eigenmächtiges Handeln der Länder die in §§ 14 Abs. 1 Nr. 2, 31 Satz 2 GenTG der Antragsgegnerin zugewiesenen Entscheidungskompetenzen unterlaufen (vgl. zur Parallelproblematik der eigenmächtigen Untersagung der Freisetzung von Gen-Mais nach §§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 31 Satz 2 GenTG in Naturschutzgebieten durch Landesbehörden *Palme*, Der Schutz von Natura-2000 Gebieten vor Gen-Pflanzen, VBIBW 2006, S. 417, 420). Auszugehen ist daher von dem Grundsatz, dass eine Landesbehörde nicht – auch nicht faktisch

– in die Kompetenzen der Bundesbehörde, hier der Antragsgegnerin, eingreifen darf, indem sie die in einer Genehmigung getroffenen Entscheidungen durch eigene Anordnungen konterkariert. Den Landesbehörden obliegt mit anderen Worten nicht die Rechtskontrolle von Entscheidungen der Antragsgegnerin (*Ostertag*, GVO-Spuren und Gentechnikrecht, 2006, S. 239 f. m.w.N.).

Eine solche Aushöhlung von Bundeskompetenzen wäre daneben auch verfassungswidrig, da der Bund ein in der Verfassung (Art. 87 Abs. 3 GG) garantiertes Recht hat, für Aufgaben, bei denen das Bedürfnis eines bundesweit einheitlichen Vollzugs besteht (BVerfGE 14, 197 ff.), eigene Behörden zu schaffen. Ein solcher bundesweit zentraler Vollzug wäre gefährdet, wenn daneben regional agierende Landesbehörden eigene Befugnisse hätten (*Sachs*, Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl. 2007, Art. 87 Rn. 64). Aus diesen Gründen hat das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 35, 141 ff., 145 bereits früh festgestellt, dass eine Bundesbehörde in dem ihr übertragenen Bereich bundesweit die einzige Behörde sein muss.

Nur der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG bei der Mitwirkung deutscher Stellen in europäischen Entscheidungsverfahren schon nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes ein Handeln der Bundesbehörde vorgeschrieben ist (BVerfGE 92, 203 ff.). Auch der reformierte Art. 23 GG geht durchweg von einer Mitwirkung der Bundesbehörden in diesen EU-Verfahren aus. Gerade die in hohem Maße auf EU-Ebene hochgezogenen Entscheidungsverfahren im Gentechnikrecht (siehe hierzu im einzelnen *Eberbach/Lange/Ronellenfitsch*, Einführung in die EG-Richtlinie Freisetzung Rn. 78 ff.) zeigen eindrucksvoll, dass Befugnisse einzelner Länderbehörden hier förmlich zu einem Kollaps dieser vergemeinschafteten Entscheidungssysteme führten.

Diese reinen Praktikabilitätsabwägungen waren auch der Grund dafür, warum die Gentechnik-Beteiligungsverordnung (abgedruckt bei *Eberbach/Lange/Ronellenfitsch*, Band 2 Teil C VII.) alle EU-relevanten Entscheidungsbefugnisse ausschließlich bei der Antragsgegnerin ansiedelt.

Speziell für das hier in Rede stehende Monitoring ergibt sich die Zuständigkeit des BVL außerdem bereits aus § 16d Abs. 3 GenTG. Dort wird der Antragsgegnerin ausdrücklich die Befugnis erteilt, einen einmal vorgeschriebenen Monitoring-Plan nachträglich zu ändern (*Palme*, Das neue Gentechnik-Gesetz, NVwZ 2005, S. 253, 255; *Ostertag*, GVO-Spuren und Gentechnikrecht, 2006, S. 238 ff.). Wenn also die Antragsgegnerin schon die Möglichkeit hat, einen Monitoringplan nachträglich zu ändern, muss sie schon aus Gründen der Logik über die Befugnis verfügen, diesen überhaupt erst einmal vorzuschreiben.

Insofern ist hier von der Zuständigkeit der Antragsgegnerin zum Erlass weiterer Anordnungen zum Schutz der Eigentumsrechte der Antragsteller auszugehen.

(1) Nachträgliche Anordnung nach § 19 S. 2 GenTG

Für die laufende Anbausaison steht der Antragsgegnerin die Regelung des § 19 S. 2 GenTG zur Seite, ein fallspezifisches Monitoring anzuordnen. Der Gesetzgeber stellt auch ausdrücklich in § 19 S. 2 GenTG eine Ermächtigungsgrundlage zum nachträglichen Einschreiten nach Aussaat bereit, damit im Falle von nach dem Inverkehrbringen von Saatgut auftretenden Gefahren entsprechend reagiert werden kann (*Eberbach/Lange/Ronellenfitsch*, § 19 GenTG, Rn. 3 f.; *Ostertag*, GVO-Spuren und Gentechnikrecht, 2006, S. 238 ff. m.w.N.).

Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde eine IVG mit nachträglichen Auflagen versehen. Da - wie bereits oben erwähnt - nach § 14 Abs. 5 GenTG von anderen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Freisetzungsrichtlinie erteilte IVG deutschen, von der Antragsgegnerin erteilten IVG gleich stehen, gilt dies auch für die streitgegenständliche IVG französischer Behörden für MON810. Damit hat die Antragsgegnerin die rechtliche Möglichkeit, bereits den laufenden Anbau von MON810 mit einem begleitenden Monitoringplan zu versehen, der die schädlichen Auswirkungen von MON810 auf Bienen beobachtet, oder sonstige nachträgliche Anordnungen zu erlassen, die die Risiken auf die Bienen vermindert. Bestätigt wird dies auch durch § 16d Abs. 3 GenTG, wonach die Behörde ein einmal angeordnetes Monitoring auch nachträglich ändern kann (*Palme*, Das neue Gentechnik-Gesetz, NVwZ 2005, S. 253, 255). Da das Monitoring auch dem Schutz individueller Rechtsgüter dient, also nicht nur im Allgemeininteresse erfolgt (*Palme*, Das neue Gentechnik-Gesetz, NVwZ 2005, S. 253, 256; *Ostertag*, GVO-Spuren und Gentechnikrecht, 2006, S. 238 ff.), haben die Antragsteller auch einen Rechtsanspruch darauf.

Da ein solches Monitoring aber - wie die umfangreichen Vorgaben hierfür in Anhang VII der RL 2001/18/EG sowie der Entscheidung 2002/811/EG, auf die die Antragsgegnerin in Bezug auf ihre Monitoring-Anordnung für die Zukunft ausdrücklich verwies - eine wissenschaftliche Vorbereitung voraussetzt, die für die laufende Anbausaison aus zeitlichen Gründen nicht mehr zu leisten ist, kann dieses Monitoring für die laufende Saison nicht mehr angeordnet werden. Da hiermit aber eine entscheidende Voraussetzung für den Anbau von MON810 nicht erfüllt werden kann, hat die Antragsgegnerin durch nachträgliche Anordnung für eine Verhinderung der Maisblüte zu sorgen, um die Honigbienen, nachdem das mit dem Monitoring verbundene „Frühwarnsystem“ nicht mehr installiert werden kann, nicht in mögliche Gefahren zu bringen.

(a) Europarechtliche Aspekte

Ein solches Vorgehen ist auch europarechtlich möglich. Die insoweit einschlägige Schutzklausel des Art. 23 RL 2001/18/EG spricht nicht nur von Beschränkungen des Verkaufs, sondern ausdrücklich auch von Beschränkungen des **Einsatzes bereits verkaufter GVO-Produkte** (*Eberbach/Lange/Ronellenfitsch*, Einführung in die EG-Richtlinie Freisetzung Rn. 108). Voraussetzung ist lediglich, dass neue Erkenntnisse seit dem Tag der Zulassung im Jahre 1998 vorliegen (*Eberbach/Lange/Ronellenfitsch*, Einführung in die EG-Richtlinie Freisetzung Rn. 107 f.). Von solchen neuen Erkenntnissen geht die Antragsgegnerin auf Seite 2 ihres Bescheids vom 27.04.2007 selbst aus (vgl. Anlage ASt 10).

Oder anders formuliert: Die Anordnung des Ruhens der IVG nach § 20 Abs. 2 GenTG ist nicht die einzige Handlungsmöglichkeit von Mitgliedstaaten der EU, um auftretenden Gefahren entgegenzutreten. Sie kann dies auch nicht sein, da ansonsten sowohl das deutsche wie das europäische Gentechnikrecht in zweifacher Hinsicht verfassungswidrig wäre. Zum einen läge darin ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip, weil die Behörden dann mit der Möglichkeit einer bloßen nachträglichen Anordnung kein milderes Mittel gegenüber einem kompletten Ruhen der IVG hätten. Und zum andern würde es gegen das Eigentumsrecht verstoßen, wenn bei bereits ins Werk gesetzten IVG (also ausgesäten GVO-Produkten) keine nachträglichen Auflagen zum Schutz des Eigentums Dritter mehr möglich wären.

Selbstverständlich muss die Antragsgegnerin auch diese Maßnahme der EU-Kommission nach Art. 23 RL 2001/18/EG als eine "Beschränkung" der IVG melden und dann die abschließende Entscheidung der EU nach Art. 30 Abs. 2 RL 2001/18/EG respektieren. Beides ist der Antragsgegnerin aber ohne weiteres möglich. Bestätigt die EU die nachträgliche Beschränkung nicht, hat die Antragsgegnerin diese wieder aufzuheben.

(b) Zwischenergebnis

Die Antragsgegnerin ist zuständig zum Erlass von Maßnahmen zum Schutz der Bienen der Antragsteller und verfügt mit § 19 S. 2 GenTG über ein Ermessen hinsichtlich der hierfür nötigen Befugnisse.

(2) Anforderungen an die Ermessensausübung

Dieses Ermessen hat die Antragsgegnerin unter mehreren Gesichtspunkten fehlerhaft ausgeübt.

(a) Ermessensnichtgebrauch in Bezug auf nachträgliche Anordnungen

Aus dem Bescheid vom 27.04.2007 (Anlage ASt 10) geht zunächst hervor, dass die Antragsgegnerin lediglich von der Möglichkeit der Untersagung *des weiteren Inverkehrbringens nach § 20 Abs. 2 GenTG* ausging. In der Verfügung wird die Möglichkeit *nachträglicher Anordnungen nach § 19 Satz 2 GenTG* schon a priori für ausgeschlossen gehalten und an keinem Punkt erwähnt. Diese Sichtweise wird von der Antragsgegnerin in mehreren Erklärungen im Nachgang dieser Verfügung noch einmal ausdrücklich bestätigt. Wie oben dargestellt, ist dieser Rechtsstandpunkt unzutreffend. Vermutlich verführte die "Optik" des § 20 Abs. 2 GenTG zu dieser Fehleinschätzung: Weil nur dort eine Bezugnahme zum Schutzklauselverfahren nach Art. 23 RL 2001/18/EG formuliert wurde, entsteht beim unbefangenen Leser des Gesetzestexts der Eindruck, dass bei § 20 Abs. 2 GenTG nationale Schutzmaßnahmen im Rahmen der RL 2001/18/EG gewissermaßen monopolisiert seien. Welcher Grund aber auch immer für das Ausblenden dieser Möglichkeit ursächlich war, im Endeffekt führte diese Fehleinschätzung jedenfalls zu einem Ermessensfehler in Form eines Ermessensnichtgebrauchs in Bezug auf die sich durch § 19 S. 2 GenTG anbietenden Schutzmaßnahmen. Denn nach st. Rspr. begeht die Behörde einen Ermessensfehler, wenn sie sich einer rechtlichen bestehenden Auswahlmöglichkeit nicht bewusst ist (OVG Bautzen, LKV 1993, 247 zum ähnlichen Fall einer Baueinstellung, weitere Rechtsprechungsnachweise bei *Knack*, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, § 40 Rn. Rn. 44).

(b) Ermessens Fehlgebrauch wegen Nichthandelns trotz Gefahren

In der Verfügung vom 27.04.2007 (Anlage ASt 10) erklärt die Antragsgegnerin selbst, dass von der Maissorte MON810 Gefahren für Nichtzielorganismen für höhere Nahrungskettenglieder wie Schmetterlinge oder Bienen ausgehen können und beruft sich dabei auf Seite 3 des Bescheides auf eine Vielzahl von Studien renommierter internationaler Wissenschaftler, die allesamt von einer hohen Wahrscheinlichkeit einer Schädigung solcher Nichtzielorganismen ausgehen. Konsequenterweise heißt es daher auch dann im Bescheid:

"Die potenzielle Gefährdung von Nichtzielorganismen durch Bt-Toxin wurde wiederholt von wissenschaftlicher Seite hervorgehoben"

"Effekte von Cry1 Proteinen, wie sie in MON810 gebildet werden, zeigen bei einer Exposition eindeutig schädliche Wirkungen auf Schmetterlingslarven"

"Wird das Bt-Toxin von Organismen aufgenommen, so kann es über die Nahrungskette weitergereicht werden".

"Die Exposition von Nichtzielorganismen höherer Nahrungskettenglieder mit dem Bt-Toxin ist damit belegt" (Anlage ASt 7, S. 10).

Damit geht die Antragsgegnerin von möglichen Gefahren für Nichtzielorganismen wie Bienen aus. Diese Gefahren hält die Antragsgegnerin sogar für so groß, dass sie dringenden Handlungsbedarf im öffentlichen Interesse sieht und den Sofortvollzug der Verfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anordnet (Anlage ASt 10, S. 5) und deshalb auch nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG von der Anhörung der Beigeladenen absah. Da beides nur bei überwiegendem öffentlichen Interesse möglich ist (*Knack*, Verwaltungsverfahrensgesetz, vor § 28 Rn. 16), geht die Antragsgegnerin also selbst von einem erhöhten Risiko aus.

Eine Behörde, der wie der Antragsgegnerin der Schutz der Rechte Dritter vor den Gefahren durch GVO anvertraut wurde, hätte hieraus wirksame Konsequenzen ziehen müssen. Dies tat die Antragsgegnerin jedoch nicht. Sie erließ zwar mit dem Bescheid vom 27.04.2007 eine schriftliche Verfügung gegenüber der Beigeladenen, dessen wesentlicher Inhalt die Verpflichtung zur Vorlage eines Monitoringplan nach Anhang VII der RL 2001/18/EG sowie der Entscheidung 2002/811/EG ist. Jedoch ist darüber hinaus ein fallspezifisches Monitoring maßgebend, da mit dem Anbau von MON810 negative Effekte hinreichend wahrscheinlich sind.

cc) Verpflichtung der Antragsgegnerin zur sofortigen Untersagung des Anbaus

Hätte die Antragsgegnerin ihr Ermessen über das Einschreiten zum Schutz Dritter vor den Risiken durch MON810 korrekt ausgeübt, wäre sie um eine sofortige Anordnung eines Monitoringplans nicht herum gekommen. Denn wer selbst von erhöhten Risiken ausgeht, hat auch sofort zu handeln. Nach den von der Antragsgegnerin selbst eingestandenem Gefahren besteht daher zumindest in Bezug auf die Risiken für solche Nichtzielorganismen wie Bienen eine Handlungspflicht bereits für die laufende Anbausaison. Denn nur so kann die Antragsgegnerin ihrer verfassungsrechtlich wie auch in § 1 Nr. 1 GenTG einfachgesetzlich aufgetragenen Pflicht zum Schutz des Eigentums Dritter nachkommen (zu den verfassungsrechtlichen Schutzpflichten in Bezug auf das Eigentum allgemein BVerfGE 46, 325 ff., 334 sowie 51, 150 ff., 156 sowie speziell für den Bereich des Schutzes vor den Gefahren der Gentechnik *Palme*, Zur Verfassungsmäßigkeit des neuen Gentechnikgesetzes, UPR 2005, S. 164, 167 f.).

Eine solche Verpflichtung ergibt sich nach dem Erlass des Bescheids der Antragsgegnerin auch aus dem Europäischen Gentechnikrecht. Zwar enthält die streitgegenständliche MON810-Zulassung noch keinen Monitoringplan. Die deutschen Behörden sind aber verpflichtet, die Vorgaben des *europäischen Gentechnikrechts* bei all ihren Handlungen zu berücksichtigen und optimal zu verwirklichen (*Eberbach/Lange/Ronellenfitsch*, Einführung in die EG-

Richtlinie Freisetzung Rn. 46 f.). Das europäische Gentechnikrecht schreibt bereits seit Erlass der neuen EG-Freisetzungsrichtlinie im Jahre 2001 grundsätzlich ein Monitoring vor. Grund hierfür waren gerade solche unbeabsichtigten Nebenwirkungen von GVO, wie sie jetzt Gegenstand dieses Verfahrens sind (*Eberbach/Lange/Ronellenfitsch*, Einführung in die EG-Richtlinie Freisetzung Rn. 16ff. sowie 20 ff.).

Zwar kann daraus nicht die generelle Verpflichtung folgen, ein solches Monitoring pauschal auch für noch auf altem Recht basierende Zulassungen zu fordern. Ergeben sich aber für einen bestimmten GVO wie jetzt bei MON810 erhöhte Risiken für Nichtzielorganismen, sind jedenfalls diejenigen Mitgliedstaaten, deren Stellen solche Risiken feststellen, als gem. Art. 4 Abs. 5 für den Vollzug der Freisetzungsrichtlinie zuständige Behörden aufgrund des in Art. 10 EG niedergelegten Prinzips der Gemeinschaftstreue zu einer Monitoring-Anordnung verpflichtet (*Eberbach/Lange/Ronellenfitsch*, Einführung in die EG-Richtlinie Freisetzung Rn. 46 f.). Denn nur auf diese Weise verschaffen die deutschen Behörden dem europäischen Recht die vom EuGH geforderte optimale Wirksamkeit (*Jarass/Beljin*, Die Bedeutung von Vorrang und Durchführung des EG-Rechts für die nationale Rechtsetzung und Rechtsanwendung, NVwZ 2004. S. 1, 9 mit umfangreichen Rechtsprechungsnachweisen).

Ein sofortiges Anbauverbot würde sich angesichts der belegten Risiken für Nichtzielorganismen durchaus im Rahmen des zulässigen Ermessens bewegen. Das Mindeste aber, was die Antragsgegnerin hätte tun müssen, wäre einen die Anforderungen von Anhang VII zur RL 2001/18/EG sowie der Entscheidung 2002/811/EG erfüllenden Beobachtungsplans bereits für die laufende Anbausaison zu verlangen. Insoweit besteht eine Ermessensreduzierung auf Null, da nur damit die von der Antragsgegnerin selbst befürchteten Risiken wenn schon nicht verhindert, aber zumindest frühzeitig erkannt werden können, es also angesichts der oben dargestellten umfangreichen Schutzverpflichtungen keine andere rechtlich zulässige Alternative mehr gibt (*Eyermann*, VwGO, 12. Aufl., § 114 Rn. 31).

Da die Beigeladene aber einen solchen Monitoringplan wegen der hierfür nötigen umfangreichen wissenschaftlichen Vorbereitungen für die laufende Anbausaison nicht mehr vorlegen kann und die von der Beigeladenen erwähnten Aktivitäten wie selbst erstellte Fragebögen nach eigenem Bekunden der Antragsgegnerin nicht ausreichen, ist die Antragsgegnerin verpflichtet, den Anbau von MON810 jedenfalls überall dort zu untersagen, wo sich das Feld - wie bei den Antragstellern - im Flugkreis von Bienen befindet. Da § 19 Satz 2 GenTG insoweit in Verbindung mit § 1 Nr. 1 GenTG und Artikel 14 GG nachbarschützend ist, haben die Antragsteller hierauf einen Rechtsanspruch.

Wie die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid vom 27.04.2007 auf Seite 5 richtig ausführt, kann sich die Beigeladene insoweit auch nicht auf Bestandsschutz

berufen, da zum einen eine IVG nach § 19 Satz 2 GenTG von vornherein mit der Möglichkeit nachträglicher Anordnungen belastet ist und zum anderen die überragenden Interessen der Allgemeinheit am Schutz der Biodiversität und der Antragsteller am Schutz seiner Bienen die lediglich kommerziellen Interessen der Beigeladenen überwiegen.

b) Anordnungsgrund

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass mit dem Anbau von Mais der Linie MON810 und der Maisblüte ab Mitte Juli 2008 das Eigentum der Antragsteller an den Honigbienen beeinträchtigt werden kann. Vor dem Hintergrund der Risiken von Pollen des Bt-Maises auf Nichtzielorganismen, hier auf Bienen, ist festzustellen, dass der Bescheid vom 27.04.2007 weiter wirksam ist und deshalb geeignete Maßnahmen zu treffen sind, die die schädlichen Auswirkungen abwenden.

Rechtsanwältin
Dr. Michéle John

Vollmachten werden nachgereicht.